

Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie
und Gesundheit



***Thüringer Vollzugshinweise
zum
Jugendschutzgesetz***

Vorwort



Aufgabe des Staates ist es, Kinder und Jugendliche durch effektive und praxiswirksame Jugendschutzvorschriften vor Gefährdungen in der Öffentlichkeit zu schützen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im Grundgesetz verankert (Art. 1 Abs.1, Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes). Daraus folgt, dass der Staat nicht nur das Recht hat, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen. Ihm obliegt auch die Pflicht, hierzu die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen des Jugendschutzes muss es sein, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung zu sichern und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Die Wirkung des Jugendschutzgesetzes kann aber nur dann eintreten, wenn Eltern ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen und wenn alle Behörden, Stellen und Personen, die Zuständigkeiten in den Regelungsbereichen des Jugendschutzgesetzes wahrnehmen, eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dazu ist eine gegenseitige Information und eine offensive Aufklärungs- und Beratungsarbeit besonders wichtig. Die Thüringer Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz haben sich in der Praxis als wichtige Orientierungshilfe bei der Durchführung des Jugendschutzgesetzes bewährt. Gesetzesänderungen sowie strukturelle Änderungen erforderten eine Novellierung der Vollzugshinweise sowie der Bußgeldleitlinien.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Taubert'.

Heike Taubert

Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Thüringer Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)	3
1.1 Vollzugshinweise	3
1.2 Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730)	29
1.2.1 Allgemeiner Teil	29
1.2.2 Besonderer Teil (Bußgeldkatalog)	37
2. Jugendschutzgesetz (JuSchG)	45
3. Strafgesetzbuch (Auszug)	65
4. Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) (Auszug)	71
5. Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung – ThürJuSchZVO)	73
6. Handreichung zum Jugendschutz bei (Groß-)Veranstaltungen	74
7. Checkliste Jugendschutzkontrollen	80

Zu beachten ist, dass die Polizeikräfte nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet sind, alle Straftaten zu verfolgen, von denen sie Kenntnis erhalten. Dieser Umstand muss bei allen Abstimmungsgesprächen zwischen Jugendamt und Polizei berücksichtigt werden, damit die Mitarbeiter des Jugendamtes nicht Gefahr laufen, den notwendigen Vertrauensvorschuss bei den Jugendlichen zu verspielen.

Zu den spezifischen Aufgaben des Jugendamtes gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII); § 14 Abs. 3 ThürKJHAG) und dafür geeignete Maßnahmen anzuregen, zu unterstützen und durchzuführen (§ 20 Abs. 5 ThürKJHAG) sowie Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen (§ 14 SGB VIII). Das Jugendamt hat danach in erster Linie vorbeugende und erzieherische Aufgaben.

Die Polizei hat entsprechend des Polizeiaufgabengesetzes (ThürPAG) Vorbereitungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, zuständige Behörden unverzüglich von Vorgängen zu unterrichten sowie konkrete Gefahren abzuwehren.

Den Bediensteten des Jugendamtes und der Polizei werden für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes in § 20 Abs. 9 ThürKJHAG eine ausdrückliche Befugnis zum Betreten von Veranstaltungen und gewerblich genutzten Räumen eingeräumt, in denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Polizeiliches Handeln und pädagogische Interventionen seitens des Jugendamtes können sich so ergänzen. Bei den Kontrollgängen wird für das Jugendamt deutlich, ob und in welcher Weise die Regelungen des Jugendschutzes von Veranstaltern und Gewerbetreibenden ernst genommen werden. Sinn und Zweck der Regelung ist es auch, diesen die Pflichten nach dem Jugendschutzgesetz nahe zu bringen.

Gegebenenfalls erforderliche Folgemaßnahmen (Bußgeldverfahren) haben entsprechend der Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung (ThürJuSchZVO) die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis durchzuführen.

spezifische Aufgaben der Jugendhilfe

allgemeine Befugnis

Informations- und Beratungsauftrag

Weitere zu beteiligende Behörden und Stellen

- 1) Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden durch Gewerbeamt, Bauaufsichtsamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Rechtsamt
- 2) Träger der freien Jugendhilfe
- 3) Schulen
- 4) Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte).

Gesetzlicher Handlungsrahmen

- 1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Zuständigkeit gemäß § 2 ThürOBG die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Daneben sind ihnen in den Regelungsbereichen des Jugendschutzgesetzes Zuständigkeiten übertragen worden, und zwar insbesondere hinsichtlich
 - des Jugendschutzes durch § 20 ThürKJHAG, § 1 Abs. 1 ThürJuSchZVO, wonach das Jugendamt die Polizei bei Jugendschutzkontrollen unterstützen und eigene Kontrollen durchführen soll und die Gebietskörperschaften für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind
 - der Gewerbeordnung durch §§ 1 bis 4 Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe (ThürZustErmGeVO)
 - des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) durch § 1 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 1 bis 4 ThürZustErmGeVO
 - des Bundesbaugesetzbuches durch §§ 59 bis 61 Thüringer Bauordnung.
- 2) Die Polizei hat gemäß § 2 Abs. 1, 4 ThürPAG die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. Um eine solche Vorschrift handelt es sich bei § 1 Abs. 4 ThürJuSchZVO, wonach die Polizei die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, wenn sich junge Menschen an jugendgefährdenden Orten aufhalten sowie bei § 20 Abs. 8 ThürKJHAG, woraus sich die Zuständigkeit der Polizei für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ergibt.
- 3) Gemäß § 67 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann der Betroffene gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch bei der erlassenden Behörde einlegen. Nimmt diese den Bußgeldbescheid nicht zurück, sind die Akten an die Staatsanwaltschaft abzugeben, auf die damit nach § 69 Abs. 4 OWiG die Aufgaben der Verfolgungsbehörde übergehen. Über den Einspruch entscheidet gemäß § 68 Abs. 1 OWiG der Richter beim zuständigen Amtsgericht.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2:

Der Gesetzgeber entspricht mit den Altersgrenzen der üblichen Abgrenzung zwischen Kindern, Jugendlichen und der Volljährigkeit, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3:

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge (als Teil der elterlichen Sorge) gemäß § 1626 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zusteht.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4:

Die erziehungsbeauftragte Person wird von den Personensorgeberechtigten (in der Regel den Eltern) auf der Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung zeitweise oder auch auf Dauer tatsächlich beauftragt, Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. Die beauftragte Person, bei der kein sichtbarer Altersabstand vorliegen muss, soll sich u. a. durch Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt auszeichnen, wobei die Grundaufgabe nicht in der Erziehung, sondern im Vermeiden bzw. Fernhalten von Gefährdungen (Bestimmung seines Aufenthalts und Umgangs gemäß § 1631 Abs. 1 BGB) besteht.

Darunter fallen volljährige Personen, wie

- a) der Bruder, die Schwester, Großeltern, Freunde der Eltern, der Freund oder die Freundin
- b) der Lehrer und Ausbilder in Schule oder Berufsausbildung
- c) der Betreuer (Jugendgruppenleiter) eines Vereins im Rahmen der Jugendhilfe.

Die erziehungsbeauftragte Person muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und dazu in der Lage sein. Sie darf sich daher auch nur kurzfristig von dem zu beaufsichtigenden Minderjährigen entfernen und in einem anderen Raum aufhalten.

Jugendgruppenleiter sind nur dann erziehungsbeauftragte Person, wenn sie genau in dieser Funktion mit Kindern und Jugendlichen eine Unternehmung machen.

Die Anzahl der zu beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen ist grundsätzlich vom Charakter der Veranstaltung bzw. vom Alter der zu beaufsichtigenden Personen abhängig.

Der Veranstalter oder der Gastwirt können schon wegen eines vorliegenden Interessenkonflikts nicht als erziehungsbeauftragte Person auftreten.

Zu § 1 Abs. 2:

Der bisher verwendete Schriftenbegriff des § 11 Absatz 3 StGB findet hier keine Anwendung mehr. Bedingt durch die technische Weiterentwicklung wurde der bisherige enge Oberbegriff „Schriften“ durch den Begriff „Trägermedien“ ersetzt. Das Jugendschutzgesetz unterscheidet zwischen Trägermedien und Telemedien. Das Hauptmerkmal von Trägermedien ist das Vorliegen von Texten, Bildern und Tönen auf gegenständlichen Trägern, wie Büchern, Zeitschriften, Telefaxen, Videokassetten, CDs, CD-ROMs, DVDs usw., die ein gegenständliches Verbreiten von Informationen ermöglichen. Dazu zählt auch die Verbreitung einer Zeitschrift als E-Mail-Anhang. Ausgenommen sind hierbei Rundfunksendungen nach § 2 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu § 1 Abs. 3:

Zur Vereinfachung werden unter den Begriff „Telemedien“ im Sinne dieser Bestimmung nur Medien mit Texten, Bildern oder Tönen verstanden, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste als Online-Angebote im Internet bzw. Intranet, Tele-shopping-Angebote in Abrufdiensten, abrufbaren Datenbanken oder als Videotext verbreitet werden.

Zu § 1 Abs. 4:

Der Begriff Versandhandel übernimmt die Definition des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1982, S.1512) und des Oberlandesgerichtes Düsseldorf (NJW 1984, S.1977) mit der Erweiterung um den elektronischen Versand. Der Versandhandel umfasst somit neben dem herkömmlichen Katalog-Versandhandel auch Online-Shopping und Auktionen im Internet. Versandhandel im Sinne des Jugendschutzgesetzes liegt nicht vor, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht**Zu § 2 Abs. 1:**

Erziehungsbeauftragte Personen haben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 (Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des Jugendschutzgesetzes) ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Ein schlüssiges, glaubhaftes Erläutern einer entsprechenden Vereinbarung kann bereits als ausreichend angesehen werden. Unabhängig von der Form der Darlegung haben Veranstalter und Gewerbetreibende die Berechtigung zu überprüfen, wenn sie Zweifel an deren Wahrheitsgehalt bzw. Echtheit haben.

Zu § 2 Abs. 2:

Als geeigneter Altersnachweis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 können u. a. Personalausweis, Kinderausweis, Führerschein, Schülerschein, Monatskarte, Vereinsausweis oder auch der Jugendgruppenleiterausweis herangezogen werden. Die Überprüfungspflichten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 umfassen keine uneingeschränkten Kontrollpflichten, sondern sind auf Zweifelsfälle beschränkt.

Ein Zweifelsfall liegt dann vor, wenn sich aus dem äußeren Erscheinungsbild, aus Äußerungen oder dem Verhalten Anhaltspunkte für das Nichterreichen der Altersgrenze ergeben. Verweigert die betreffende Person die Einsicht in die entsprechenden Ausweispapiere, kann in Ausübung des Hausrechts der Zugang verwehrt werden. In der Praxis üblich ist auch, dass Jugendliche über 16 Jahren beim Betreten der Diskothek ihren Personalausweis hinterlegen müssen. Nach dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) kann dies aber nicht für den elektronischen Personalausweis gelten. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG darf nämlich vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

Zu § 3 Abs. 1:

Der vollständige Aushang des Jugendschutzgesetzes ist nicht erforderlich. Wichtig ist, dass die für die Veranstaltung oder den Gewerbebetrieb nach diesem Gesetz einschlägigen Vorschriften vollständig, deutlich sichtbar und gut lesbar angebracht sind. Das trifft auch für eventuell nach § 7 getroffene Anordnungen zu. Für ortsveränderliche Gewerbeeinrichtungen, wie fahrbare Verkaufstheken für Alkoholika, die zur Absicherung der Versorgung bei Großveranstaltungen, Volksfesten, Märkten u. ä. eingesetzt werden, trifft diese Vorschrift gleichfalls zu. Ein Hinweis auf die Aushangvorschrift sollte in diesen Fällen Bestandteil der Genehmigung sein. Hier bietet sich eine visuelle Aufbereitung ggf. unter Abweichung vom Wortlaut der Vorschrift an.

Zu § 3 Abs. 2:

Filmtheaterbesitzer haben eine doppelte Pflicht:

- a) Allgemeiner Aushang der Vorschriften über den Besuch von Filmveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche an einer für jedermann gut sichtbaren Stelle und inhaltlich in einer für diesen Personenkreis verständlichen Art und Weise.
- b) Kennzeichnung des jeweils gespielten Filmes (unter Beachtung von § 14 Abs. 2), damit jedes Kind und jeder Jugendliche im konkreten Fall weiß, ob er den Film besuchen darf oder nicht.

Die Veranstalter sollten an der Kasse und am Einlass nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene Freigabe des Films bekannt machen, sondern auch darauf hinweisen, welche Minderjährigen die Vorführung besuchen dürfen (z. B. durch Aushang der entsprechenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes). Eine Pflicht der Veranstalter zur Vorlage der Freigabebescheinigung besteht unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) ggf. i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Aushangpflicht

Alterskennzeichnung im Kino

Eine Verpflichtung, bereits bei der Werbung und Ankündigung von Filmen in Schaukästen, durch Inserate oder Plakatanschläge die Altersfreigabe des Filmes bekannt zu machen, besteht nicht. Aber es sollte im Interesse der rechtzeitigen Information von Eltern und Erziehern in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt darauf hingewirkt werden, dass die Altersfreigabe auch bei der Werbung in den Zeitungsannoncen veröffentlicht wird.

Aufgabe der zuständigen Behörden ist es zu prüfen, dass die Jugendschutzbestimmungen in allen Lokalen, Filmtheatern etc., darüber hinaus aber auch an Orten, an denen Jugendliche sich aufhalten, ausgehängt sind. Persönliche Belehrungen sind effektiver als Rundschreiben.

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Im Jugendschutzgesetz ist der zentrale Begriff der Öffentlichkeit nicht definiert. Unter Öffentlichkeit werden zunächst allgemein zugängliche Verkehrsflächen (Straßen, Gehwege, Passagen und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen verstanden.

Öffentliche Veranstaltungen liegen vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, nach Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auch frei Zutritt erhalten kann. Dabei ist nicht die Bezeichnung (z. B. als geschlossene Veranstaltung) maßgeblich, sondern der tatsächliche Charakter der Veranstaltung. Umgekehrt kann auch in einer Räumlichkeit, die von einer öffentlichen Einrichtung unterhalten wird, zu bestimmten Zeiten eine nicht öffentliche Veranstaltung stattfinden (z. B. Delegiertenversammlung einer Jugendorganisation). Besondere Ausschlussmerkmale, die Türsteher festlegen (Kleidung, Alter etc.), lassen den Charakter der öffentlichen Veranstaltung nicht entfallen.

Private Veranstaltungen sind nicht öffentlich, z. B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern; bei Öffnen für beliebige Gäste werden sie allerdings zu einer öffentlichen Veranstaltung (etwa, wenn im Internet für diese Privatfeier eingeladen wird).

Bei Vereinen ist strittig, ob eine ausreichende persönliche Verbundenheit der Mitglieder vorliegt. Wird die persönliche Verbundenheit bejaht oder nicht für erforderlich gehalten, so sind Vereinsveranstaltungen, zu denen nur Mitglieder zugelassen sind, nicht öffentlich. Anders ist es jedoch, wenn jedermann sofort Mitglied werden kann. Diese Maßstäbe gelten analog auch für Jugendfreizeitangebote.

Schulklassen sind nicht als öffentlich anzusehen. Bei einer Schulveranstaltung kommt es darauf an, ob sie strikt auf den Kreis der eigenen Schüler begrenzt ist.

Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

Zu § 4 Abs. 1:

Absatz 1 regelt nur grundsätzlich den Aufenthalt, nicht aber sonstige Gefährdungstatbestände nach dem Jugendschutzgesetz.

Zweck dieser Regelung ist es, das körperliche Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu garantieren. Die Formulierung „eine Mahlzeit“ oder „ein Getränk“ macht deutlich, dass von der zur Nahrungsaufnahme notwendigen Zeit ausgegangen wird, die durch Kinder und Jugendliche nicht beliebig verlängert werden darf. Die Aufenthaltsbeschränkung bezieht sich auch auf Bierzelte, da diese ebenso unter den Begriff der Gaststätte fallen. Die nach § 22 Gaststättengesetz (GastG) bestehende Kontrollbefugnis dient hierbei auch der Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Zu § 4 Abs. 2:

Dem Tatbestand liegt zu Grunde, dass anerkannte Träger der Jugendhilfe grundsätzlich dafür garantieren, dass von ihren Veranstaltungen keine Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung ausgehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dadurch jegliche jugendschützerische Kompetenz des Jugendamtes ausgeschaltet ist. Eine Vermutung spricht zwar für die Jugendeignung, die Ordnungsbehörden können jedoch, etwa zur Verhinderung des Alkoholausschanks, Kontrollen durchführen. Zeigen sich im Einzelfall Gefährdungstatbestände, können durch das zuständige Jugendamt z. B. Zeit- und Altersbegrenzungen sowie weitere Auflagen nach § 7 verhängt werden.

Auf Reisen befinden sich auch solche Kinder und Jugendliche, die für den Weg von der Wohnung zur Schule oder zum Arbeitsplatz und zurück Verkehrsmittel benutzen und Gaststätten für einen wettergeschützten Aufenthalt zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten aufsuchen. Bei der Beurteilung sollen die Dauer der Fahrt und die Wartezeit bis zum nächsten Anschluss maßgeblich berücksichtigt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Indiz für die Führung einer Gaststätte als Nachtbar oder Nachtclub ist neben der Vorführung von Amüsierangeboten auch eine über die allgemeine Sperrzeit hinausreichende Konzession.

Zu § 4 Abs. 4:

Mit der Ausnahmeregelung soll eine Gleichbehandlung von Veranstaltungen in Gaststätten mit Tanzveranstaltungen nach § 5 Abs. 3 erreicht werden. Auch hier können in begründeten Fällen über die bisher möglichen Alters- und/oder Zeitbegrenzungen hinausreichende Auflagen erteilt werden.

Aufenthalt von Kindern in Gaststätten

anerkannte Träger der Jugendhilfe

auf Reisen

Aufenthaltsverbot in Nachtbars

Ausnahmeregelung bei Tanzveranstaltungen

§ 5 Tanzveranstaltungen

Zu § 5 Abs. 1:

Ob eine öffentliche Tanzveranstaltung vorliegt, bestimmt sich immer nach der tatsächlichen Ausgestaltung im Einzelfall und nach dem Eindruck, den das Geschehen auf einen unbefangenen Zuschauer macht. Von Tanzveranstaltungen ist - unabhängig von der Bezeichnung - dann auszugehen, wenn getanzt wird, getanzt werden soll oder irgendwann getanzt werden kann. „Öffentlich“ ist eine Tanzveranstaltung dann, wenn der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmbar ist, d. h., wenn vor Beginn der Veranstaltung eine personenmäßige Auflistung aller etwaigen Teilnehmer theoretisch nicht möglich wäre. Zu öffentlichen Tanzveranstaltungen sind also auch Tanzfeste von Vereinen, Gesellschaften, Tanzschulen und dergleichen zu rechnen, sofern ihr Besuch jedermann offen steht. Das Merkmal der „Öffentlichkeit“ wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Eintrittskarten verkauft werden oder der Zutritt an besondere, von jedem zu erfüllende Bedingungen geknüpft wird.

Bei Rock- und Popkonzerten handelt es sich nicht um Tanzveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift. Regelungen dazu sind über den § 7 JuSchG zu treffen.

Die Zeit- und Altersbegrenzungen entfallen bei Begleitung durch eine personensorgeberechtigte bzw. erziehungsbeauftragte Person. Bei Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person sind die Vorschriften des § 2 besonders zu beachten. So muss die Begleitung (Realisierung der Aufsichtspflicht entsprechend des Alters der minderjährigen Person) auch im Verlauf der Veranstaltungsteilnahme und nicht nur auf Hin- und Rückfahrt realisiert werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Bestimmung bedeutet keinen jugendschützerischen Freibrief für Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe, auch nicht für Tanzveranstaltungen, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen. Der Begriff Brauchtum ist dabei sehr eng auszulegen und im historischen Zusammenhang zu sehen. Moderne Tanzformen sind keine Brauchtumspflege. Faschingsbälle sind somit normale, öffentliche Tanzveranstaltungen. Der Gesetzgeber vermutet lediglich, dass die Altersgrenzen des § 5 Abs. 1 bei derartigen Veranstaltungen aus Gründen des Jugendschutzes gelockert werden können. Bestehen Befürchtungen, dass Jugendschutzbestimmungen umgangen werden könnten, gilt die Ausnahmeregelung nicht. Es empfiehlt sich daher für Veranstalter, sich im Vorfeld mit dem Jugendamt abzustimmen, denn die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und der Auflagen für die Veranstaltungen kann durch Mitarbeiter der Ordnungsbehörden überwacht werden.

Tanzveranstaltung

Rock- und Popkonzerte

Teilnahme an Tanzveranstaltungen mit erziehungsbeauftragter Person

Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe

Zu § 5 Abs. 3:

Sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und der damit verbundenen Auflagen sind nach der Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Falle eines Widerspruches gegen eine Entscheidung dieser Behörden entscheidet das Landesjugendamt als Fachaufsichtsbehörde gemäß § 124 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Widerspruchsbescheid.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Sie fordert von dem entscheidenden Sachbearbeiter eine eingehende Auseinandersetzung mit den möglichen Gefahren der konkreten Veranstaltung und setzt eine verantwortliche Abwägung der widerstreitenden Interessen des Veranstalters und des Jugendschutzes voraus. Sie verlangt insbesondere, dass die Grenzen des Ermessens eingehalten werden. Es ist zu prüfen, ob die jeweilige Entscheidung geeignet ist, das Ziel des Jugendschutzes zu erreichen, ob sie das Mittel ist, welches bei gleicher Eignung den Adressaten am geringsten belastet und ob die Belastung im Übrigen verhältnismäßig ist.

Im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen können Auflagen, auch über das Jugendschutzgesetz hinaus, erteilt werden, wie z. B. Festlegung von Altersgruppen, Forderung von Aufsichtspersonen, Einschränkung bzw. Verbot des Rauchens, Eingangskontrolle, Preisgestaltung für alkoholfreie Getränke, zeitliche Dauer der Veranstaltung, Aufenthaltsdauer unter Berücksichtigung der für den Heimweg im Durchschnitt anzusetzenden Zeit, Verbot der Kinderarbeit, Verbot der Geschäftemacherei mit Kindern.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

§ 6 regelt nur grundsätzlich den Aufenthalt in Spielhallen und die Teilnahme an Glücksspielen; für elektronische Bildschirmspielgeräte wurde in § 13 eine gesonderte Regelung eingeführt.

Zu § 6 Abs. 1:

Eine „öffentliche Spielhalle“ ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.12.1982 ein Betrieb,

- der öffentlich zugänglich ist, d. h., wenn das Publikum weder durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zu dem Veranstalter persönlich untereinander verbunden ist; die Gründung eines Vereins ist z. B. unerheblich, wenn der Zweck des Vereins lediglich im Zutritt zu der Spielhalle besteht.
- in dem sich der Gast nach Belieben betätigen kann.
- dessen Schwerpunkt im Bereitstellen der Spielgeräte liegt und nicht in körperlicher Ertüchtigung, wie Tischtennis oder Billard, und auch nicht im Verzehr von Speisen oder Getränken.

Ausnahmegenehmigungen**Ausnahmen mit Auflagen****Zutrittsverbot zu Spielhallen**

Anhaltspunkte dafür sind die Werbung, der Gesamteindruck der Anlage, das Milieu, örtliche Lage sowie die angesprochene Zielgruppe. Danach können auch Nebenräume, Eingangsbereiche, Foyers, Wohnungen und Zirkuszelte Spielhallen sein. Es muss sich nicht um einen umschlossenen Raum handeln (Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 12.09.1993).

Das Anwesenheitsverbot für Kinder und Jugendliche gilt generell. Auch Ausbildungs- und Reparaturzwecke (z. B. Einsatz jugendlicher Angestellter/Lehrlinge eines Elektrohandwerks in einer Spielhalle) bilden keine Ausnahme (s. § 22 Abs. 1 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Mitarbeiter der betroffenen Behörden (Gewerbeaufsicht, Jugendamt, Polizei) sollen überall dort kontrollierend auftreten, wo Spielgeräte aufgestellt werden.

Für Internet-Cafés wurde keine eigenständige Regelung getroffen, so dass jeweils im Einzelfall geprüft werden muss, ob § 6 (ggf. auch § 7) in Betracht kommt. Werden auf den in einem Internet-Café aufgestellten Computern vorrangig Computerspiele vorgehalten, liegt eine Spielhalle im Sinne des § 6 auch dann vor, wenn eine weitere Nutzung, wie das Surfen im Internet oder Chatten, möglich ist – und zwar unabhängig davon, ob die Geräte konkret für Computerspiele genutzt werden können (OVG Berlin, MMR 2003, S. 204; Vorinstanz: VG Berlin, MMR 2002, S 767) bzw. Urteil des BVerwG vom 09. März 2005 (GewA 2005, S. 292).

Unabhängig vom eigentlichen Charakter der Einrichtung muss sichergestellt sein, dass die jugendschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden. So dürfen z. B. nur der Altersgruppe entsprechende und durch die Unterhaltungsselbstkontrolle Software (USK) geprüfte Computerspiele eingesetzt werden.

Auch für öffentliche LAN-Partys wurden keine expliziten Vorschriften beschlossen. Hier sind im Ergebnis des Einzelfalls bereits bei Vorliegen einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen bzw. eines Verstoßes gegen die §§ 13,15 Festlegungen in Anwendung des § 7 zu treffen.

Zu § 6 Abs. 2:

Der Begriff „Spiel“ wird auch im Jugendschutzgesetz nicht erklärt. Die Erläuterung ergibt sich jedoch aus dem Sinn und Zweck des Jugendschutzes, der jugendgefährdende Ereignisse an bestimmten Orten erfasst. „Spiel“ im Sinne dieser Ausführungen ist grundsätzlich das Eingehen eines Risikos mit dem Ziel von Unterhaltung und/oder Gewinn. Spiel im Sinne von § 6 Abs. 2 ist somit gegeben, wenn Spielvorgang und Spielergebnis (Gewinn und Verlust) am selben Ort, d. h. immer in der Öffentlichkeit, stattfinden.

Internet-Cafés

Spiel

„Gewinnmöglichkeit“ ist die Chance, einen objektiven materiellen Wert zu erlangen. Er muss aber nicht unbedingt in Geld bestehen. Erhält der erfolgreiche Spieler kein Geld, sondern Spielkarten oder Chips, die gegen Freispiele einzulösen sind, so sind dies Spiele mit Gewinnmöglichkeiten. Die Spielkarten oder Chips stellen einen materiellen Wert dar, da sie nicht lediglich den Spielvorgang verlängern, sondern an andere Interessenten weiterveräußert werden können.

Anders ist es zu beurteilen, wenn der Gewinn lediglich in der Möglichkeit besteht, länger zu spielen (Freispiele). Diese Spiele fallen nicht unter § 6 Abs. 2, da diese Freispiele keinen substantiierbaren materiellen Wert darstellen. Sie ermöglichen lediglich dem einzelnen Spieler, das Spielvergnügen zu verlängern.

„Gewinn in Waren von geringem Wert“ bedeutet einen geringen objektiven materiellen Verkehrswert des Gewinnes. Der Gewinn darf nicht so attraktiv sein, dass er Anreiz bietet weiterzuspielen. Zu beurteilen ist immer der Einzelfall. Als Anhaltspunkt für die Obergrenze kann ein Warenwert von 25 Euro dienen.

Zu beachten ist weiterhin, dass nach § 4 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) Minderjährige von der Teilnahme an den Lotteriespielen auszuschließen sind. Der Veranstalter hat auf die mögliche Suchtgefahr sowie auf Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen. Freizeit- und Vergnügungsparks sind trotz ähnlicher Angebote keine ausnahmefähigen „ähnlichen Veranstaltungen“, weil sie dauerhafte Einrichtungen sind.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Die Bestimmung enthält einen Auffangtatbestand, da nicht alle künftigen öffentlichen Gefährdungsorte vorhersehbar sind. Sie ermöglicht die Gewährleistung von Jugendschutz auch außerhalb den in den vorangehenden Paragraphen an bestimmten Orten festgestellten Gefährdungen. Hinsichtlich bestimmter Orte bzw. Zugangsmöglichkeiten hat der Gesetzgeber allerdings eindeutige Wertentscheidungen getroffen. Es ist z. B. nicht möglich, Kindern und Jugendlichen über die Regelung des § 4 hinaus den Aufenthalt in Gaststätten generell zu untersagen. Anders verhält es sich, wenn neue Gefährdungstatbestände hinzutreten.

Die Anordnung ist eine Ermessensentscheidung. Sie liegt in der Zuständigkeit des für den Veranstaltungsort zuständigen Jugendamtes (vgl. Ausführungen zu § 5 Abs. 3). Maßstab ist das Drohen unmittelbarer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen. Die Bestimmung ist beispielsweise auch anwendbar, um den Zugang zu Veranstaltungen mit möglicherweise jugendgefährdendem Inhalt und Verlauf zu verhindern. Hier können vorbeugende Einschränkungen und Auflagen gemacht werden, um Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Gewinnspiel

Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen

<p>Allgemein gilt, dass Veranstaltungen zu Jugendschutzzwecken mit Auflagen wie folgt versehen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Veranstaltungen mit Ausschank muss darauf bestanden werden, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Mengeneinheit billiger angeboten wird als Bier (vgl. § 6 Abs. 2 GastG). Mineralwasser und Milch genügen hierbei nicht. Bei Verkauf aus Bauchläden kann verlangt werden, dass in gleicher Menge alkoholfreie Getränke angeboten werden. - Bei Vereinsfesten ist es wichtig, die Veranstalter vorbeugend darauf hinzuweisen, dass sie das eingesetzte Bedienungspersonal über die Bestimmungen des Jugendschutzes (insbesondere das Ausschankverbot von Alkohol an Kinder und Jugendliche) informieren müssen. - Gerade bei Großveranstaltungen können über die Alters- und Zeitgrenzen hinausreichende Auflagen im Einzelfall, wie die Einrichtung von Kinderfundstellen, Rauchverbot, die Einrichtung eines Buspendelverkehrs, die Beschäftigung zusätzlichen Aufsichtspersonals u. a., angeordnet werden (vgl. „Handreichung zu Jugendschutz bei (Groß-)Veranstaltungen“). Im Einzelfall kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Durchsetzung der Auflagen notwendig werden. - Eine zusätzliche Problematik kann sich im Rahmen von Tanzveranstaltungen, insbesondere in Discotheken ergeben. - Bei Veranstaltungen, in denen unvorhergesehene Jugendgefährdungen auftreten, können Kinder und Jugendliche notfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufgefordert werden (vgl. § 8). 	<p>Auflagen</p>
<p>(Rock- oder Pop-)Konzerte oder Open-Air-Festivals sind in der Regel nicht als Tanzveranstaltungen zu klassifizieren. Auch die Tatsache, dass Konzertbesucher (auf ihren Plätzen) mittanzen, macht sie noch nicht zu Tanzveranstaltungen. Abzustellen ist auf den Hauptzweck der Veranstaltung. Dieser liegt in der Regel beim Zuhören (siehe auch Erläuterung zu § 5 Abs. 1).</p>	<p>Rock- oder Pop-Konzerte</p>
<p><u>§ 8 Jugendgefährdende Orte</u></p> <p>Diese Vorschrift regelt das Vorgehen im Einzelfall, wobei die unmittelbare konkrete Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von jedem Ort ausgehen kann. Als typisch sind u. a. Drogenumschlagsplätze, der Straßenstrich oder Gewerbebetriebe wie Sex-Shops oder Bordelle, aber auch Großstadtbahnhöfe, Kasernen sowie Industriebrachen anzusehen.</p> <p>Ein Platzverweis ist aber nur dann berechtigt, wenn die Gefahr unmittelbar vom Ort des Geschehens und nicht vom Verhalten der Kinder und Jugendlichen ausgeht. Zuständige Behörden sind die Polizei und die Ordnungsbehörden (§ 1 Abs. 4 ThürJuSchZVO).</p>	<p>Aufenthaltsverbot</p>

<p>Die Jugendämter sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Minderjährige vorübergehend zu ihrem eigenen Schutz untergebracht werden können (§ 42 SGB VIII), wenn sie nicht einer erziehungsberechtigten Person im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII übergeben werden können oder dies nicht wollen. Zu diesem Zweck sollten von den Jugendämtern geeignete Inobhutnahmestellen vorgehalten werden. Es empfiehlt sich, entsprechende Vorgehensweisen zwischen Jugendamt und Polizei abzustimmen. Dazu werden u. a. regelmäßige Information und Austausch zu den „Diensthabenden“ der Jugendämter sowie der Telefonnummern empfohlen, damit der Kinder- und Jugendschutz auch außerhalb der Dienstzeiten gewährleistet wird.</p>	<p>Unterbringung</p>
<p>Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Zur Heranziehung der Personensorgeberechtigten für die durch den Einsatz entstandenen Kosten können von den Ordnungsbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte gesonderte Entscheidungen getroffen werden.</p>	
<p>Die Polizei leistet gemäß § 20 Abs. 7 ThürKJHAG auf Ersuchen des Jugendamtes Vollzugshilfe. Unter Beachtung der Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Polizei erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen beiden Behörden über bestehende jugendgefährdende Orte. Lässt sich die Gefährlichkeit des Ortes nicht durch einfache geeignete, z. B. polizeiliche Maßnahmen beseitigen, kann eine Anordnung nach § 7 notwendig werden.</p>	<p>gegenseitige Information</p>
<p><u>§ 9 Alkoholische Getränke</u></p>	
<p>Zu § 9 Abs. 1 Nr. 1: "Nicht nur geringfügige Menge" bezieht sich auf das Lebensmittel insgesamt, d. h. Branntwein muss wesentlicher Bestandteil, nicht nur Gewürzzutat sein. Nicht darunter fällt z. B. eine Rumrosine in einem Eisbecher. "Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge" enthalten aber z. B. Weinbrandbohnen, ein Gläschen Likör im Eisbecher, Torten oder Pudding mit Alkoholzusatz oder Früchte in Alkohol.</p>	<p>Branntwein</p>
<p>Besondere Beachtung der Vorschrift ist bei branntweinhaltigen Mixgetränken geboten. Entscheidend ist hier nicht der Alkoholgehalt, sondern die Verwendung von Branntwein oder sonstigen hochprozentigen Getränken bzw. Wein oder Bier bei der Herstellung der Mixgetränke. Ausgehend von der geschmacksprägenden und einer möglichen suchtfördernden Wirkung ist hier eine strikte Einhaltung der Bestimmungen und eine verstärkte Kontrolle des Abgabeverbots notwendig.</p>	<p>Mixgetränke</p>

Abgabe ist jede Form der Zugangsverschaffung zu den Getränken und umfasst nicht nur den entgeltlichen Verkauf. Untersagt ist also gegenüber Kindern und Jugendlichen auch ein Ausschank zur Probe, zur Kundenwerbung oder im Rahmen von Veranstaltungen. Dabei geht es nicht nur um den eigenen Verzehr. Der Klarheit willen ist jede Abgabe untersagt, also auch wenn vorgeblich oder tatsächlich für Erwachsene der Branntwein besorgt werden soll.

Abgabe

Testkäufe können unter bestimmten Voraussetzungen dazu beitragen, den Vollzug des Jugendschutzgesetzes zu optimieren. Für die Einhaltung der Abgabebestimmungen ist es förderlich, wenn Gewerbetreibende mit versteckten Testkäufen rechnen müssen. Es wird empfohlen, Testkäufe mit jugendlichen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (d. h. jugendlichen Anwärtern und Auszubildenden des Verwaltungsdienstes im staatlichen und kommunalen Bereich) unter engst möglicher räumlicher Aufsicht des zuständigen erwachsenen Mitarbeiters der Vollzugsbehörde durchzuführen. Vorrangig sind dabei Jugendliche heranzuziehen, die im Rahmen ihrer Ausbildung mit jugendschutzrechtlichen Fragen in Berührung kommen.

Testkäufe

Wird ein Testkauf mit Jugendlichen unter o. g. Voraussetzungen unter der Aufsicht der zuständigen Vollzugsbehörde durchgeführt und der jugendlichen Testperson der entgegen den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes erworbene Gegenstand unmittelbar wieder abgenommen, liegt keine Herbeiführung oder Förderung eines Verhaltens eines Kindes oder einer jugendlichen Person im Sinne des § 28 Abs. 4 vor, das durch die in § 28 Abs. 1 Nr. 10, 12 und 15 sowie § 12 Abs. 3 enthaltenen Verbote verhindert werden soll. Bei der Durchführung von Testkäufen ist darauf zu achten, dass die Testkäufer den Betreffenden nicht erst durch nachhaltige Einwirkung zur Tatbegehung drängen, da dies ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens wäre.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2:

Nach ständiger Rechtsprechung ist alkoholfreies Bier kein alkoholisches Getränk im Sinne der Vorschrift. Ab einem Alkoholgehalt von 1 % Vol. handelt es sich um ein alkoholisches Getränk.

**alkoholfreies
Bier**

Zu § 9 Abs. 2:

Kindern darf selbst in Begleitung ihrer Eltern der Verzehr von alkoholischen Getränken aller Art nicht gestattet werden. Sind die Eltern (Personensorgeberechtigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3) anwesend - eine erziehungsbeauftragte Person reicht hier nicht aus - dürfen Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren nichtbranntweinhaltige alkoholische Getränke, z. B. Bier, Wein, Sekt, verzehren. Diese Getränke dürfen Jugendliche über 16 Jahren auch ohne Begleitung der Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person verzehren.

Elternprivileg

Zu § 9 Abs. 3:

Das Vertriebsverbot in Automaten für Branntwein und branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel gilt uneingeschränkt. Dies ergibt sich daraus, dass § 8 Nr. 1 ThürGastG unberührt bleibt.

Das generelle Aufstellverbot wird dann durchbrochen, wenn die Automaten an einem Ort - z. B. in einer Spielhalle - aufgestellt sind, der für Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich ist (§ 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1).

Eine weitere Einschränkung des Aufstellverbotes ergibt sich aus § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 2:

a) „Aufstellung in einem gewerblich genutzten Raum“: Dieses Tatbestandsmerkmal bestimmt sich nicht nach der Gewerbeordnung, sondern beinhaltet das Angebot eines Betreibers an eine Vielzahl von Menschen. Unerheblich ist, ob der Raum öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich genutzt wird. Auch gemeinnützige Einrichtungen der Gemeinden, wie z. B. Schulen, Bibliotheken, Theater, Museen, Jugendherbergen, Badeanstalten, Sportanlagen, Krankenhäuser, Altenheime sowie der Allgemeinheit zugängliche Behörden fallen darunter. Nicht erfasst werden dagegen Automaten auf einem Betriebsgelände, zu dem nur Betriebsangehörige Zutritt haben. Hier greift das Abgabeverbot aus § 31 Abs. 2 Satz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

b) „Sicherstellung des Entnahmeverbotes durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht“: Dies bedeutet zum einen den Überblick über die einzelnen Entnahmevorgänge, zum andern nicht nur bloßes Hinsehen, sondern die tatsächliche Handlungsmöglichkeit bei Verstößen. Die Aufsichtsperson muss sowohl räumlich als auch tatsächlich, d. h. ohne Verletzung sonstiger Pflichten, in der Lage sein, die Entnahme zu verhindern. Für die Bierautomaten in bewirtschafteten Vereinsgaststätten gilt im Regelfall das Gleiche. Für Bierautomaten in unbeaufsichtigten Vereinsheimen, die für bestimmte Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich sind, besteht dagegen das Aufstellungsverbot des § 9 Abs. 3 Satz 1. Zu den "Vorrichtungen" nach Abs. 3 Satz 2 können auch Chips und Chipkarten gehören, wenn sichergestellt ist, dass die Automaten nur von Erwachsenen bedient werden können. Anderenfalls muss die ständige Aufsicht das Entnehmen durch Kinder und Jugendliche verhindern.

Zu § 9 Abs. 4

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums wurde für Hersteller und Gewerbetreibende die Kennzeichnungspflicht für „Alkopops“ (branntweinhaltige Mixgetränke) eingeführt.

**Vertriebsverbot
in Automaten****Aufstellung von
Automaten mit
technischer Si-
cherung****Alkopops**

Diese müssen deutlich erkennbar mit dem Hinweis versehen werden, dass die Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten ist. Alkopops bestehen aus einer Mischung von alkoholfreien oder alkoholhaltigen Getränken und Branntwein. Ihr Alkoholgehalt liegt zwischen 1,2 und 10 % Vol.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Tabakwaren sind alle aus der Tabakpflanze gewonnenen Genussmittel, auch wenn sie, wie z. B. Kau- und Schnupftabak, nicht zum Rauchen bestimmt sind.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens am 1. September 2007 wurden die Altersgrenze zur erlaubten Abgabe von Tabakwaren sowie die Gestattung des Rauchens in der Öffentlichkeit auf 18 Jahre angehoben. Weitergehende Verbote zum Rauchen in der Öffentlichkeit ergeben sich z. B. aus dem Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (ThürNRSchutzG).

Zu § 10 Abs. 1:

Die Durchsetzung des Verbots in Form von Selbsthilfe z. B. durch Wegnehmen von Tabakwaren ist im Allgemeinen unzulässig. Veranstalter und Verantwortliche können bei Nichtbeachtung einen Verweis von der Veranstaltung oder aus der Einrichtung aussprechen. Personensorgeberechtigte oder andere Personen, die Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, können im Rahmen ihrer Erziehungsaufgaben eingreifen.

Die Durchsetzung des Verbots, z. B. durch die Beschlagnahme (Abnahme) von Tabakwaren im Rahmen der Gefahrenabwehr, ist den zuständigen Stellen wie insbesondere der Polizei und den Ordnungsbehörden vorbehalten.

In Jugendeinrichtungen sowie in öffentlichen Gebäuden haben die Verantwortlichen ausdrücklich auf das Rauchverbot hinzuweisen und dies im Rahmen des Hausrechtes durchzusetzen. Im Rahmen von Kontrollen ist gleichzeitig auf die Umsetzung der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes vor den Gefahren des Passivrauchens zu achten.

Bei Tabakwaren bzw. beim Rauchen in der Öffentlichkeit gibt es kein Elternprivileg. Erwachsene Personen begehen dann eine Ordnungswidrigkeit (§ 28 Abs. 1 und 4), wenn sie das Rauchen von Personen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit veranlassen oder fördern. Ein Veranlassen oder Fördern ist auch die Duldung durch aufsichtspflichtige Personen (z. B. Eltern, Lehrer, Erzieher, Jugendgruppenleiter)

Tabakwaren

Abgabeverbot von Tabakwaren

Rauchverbot

kein Elternprivileg

Zu § 10 Abs. 2:

Analog zu den Regelungen in § 9 Abs. 3 wird zunächst ein generelles Verbot des Anbietens von Tabakwaren in Automaten ausgesprochen. Das generelle Aufstellverbot wird nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 dann durchbrochen, wenn die Automaten an einem Ort aufgestellt sind, der für Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich ist. Eine weitere Einschränkung des Aufstellverbotes ist nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 dann gegeben, wenn durch technische Vorrichtungen oder ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass für Kinder und Jugendliche die Entnahme von Tabakwaren ausgeschlossen ist. Diese Regelung ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien**Unterabschnitt 1 – Trägermedien**

In diesem Unterabschnitt werden neben Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern auch Video-, Computer- und Bildschirmspiele mit einer entsprechenden Altersfreigabe versehen.

§ 11 Filmveranstaltungen**Zu § 11 Abs. 1:**

Die Öffentlichkeit von Filmveranstaltungen ist sowohl in den Lichtspieltheatern in geschlossenen Räumen als auch bei Autokinos, Open Air-Kinos, Gaststätten, öffentlichen Jugendeinrichtungen und sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen gegeben. Durch entsprechende Einlasskontrollen hat der Kinobetreiber sicherzustellen, dass die Vorschriften des § 11 eingehalten werden. Bei entsprechender räumlicher Ausdehnung ist die Alterskontrolle auch während des Hauptfilmes für jeden Kinosaal erforderlich.

Zu § 11 Abs. 2:

Unter Beachtung der „Parental-Guidance“-Regelung ist es möglich, dass Kinder ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person, die auch während der gesamten Vorstellung anwesend ist, bei einer öffentlichen Filmveranstaltung mit Filmen für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren anwesend sein dürfen. Diese Regelung trifft nur für die eigenen Kinder und diese Altersgruppe zu.

Zu § 11 Abs. 3:

Neben der Altersfreigabe kommt es für den Besuch von Filmveranstaltungen für Kinder und Jugendliche auch auf die Tageszeit an, zu welcher die Filmvorstellung stattfindet. Der Besuch von Abendveranstaltungen (entscheidend ist insoweit das Ende der Veranstaltung) ist Kindern und Jugendlichen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Letzteres gilt darüber hinaus generell für Kinder unter 6 Jahren.

Abgabe in gesicherten Automaten**öffentliche Filmveranstaltungen****P-G-Regelung****Aufenthaltsbeschränkungen, Aufenthaltsverbot**

<p>Zu § 11 Abs. 5: Die Vorschrift regelt das generelle Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke für die Zeit bis 18 Uhr. Unbeschadet dessen bedürfen Werbefilme - wie Kinofilme - einer Alterskennzeichnung, wenn sie im Kino gezeigt werden sollen.</p>	<p>Werbeverbot für Tabak und Alkohol</p>
<p><u>§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen</u></p>	
<p>Zu § 12 Abs. 1: Die Regelung für Bildträger erfasst neben Filmen auch Video- und Computerspiele. Reine Tonträger - z. B. CDs ohne Videosequenzen - werden von diesen Regelungen nicht berührt. Bestimmt wird, dass Bildträger in der Öffentlichkeit Kindern und Jugendlichen nur dann zugänglich gemacht werden dürfen, wenn sie für die entsprechende Altersgruppe freigegeben oder als „Info-“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (vgl. Ausführungen zu § 14 Abs. 7).</p>	<p>Altersfreigabe von Computerspielen</p>
<p>Für die Altersfreigabe sind grundsätzlich die in § 14 Abs. 6 bestimmten Kennzeichnungen zu verwenden.</p>	
<p>Zu § 12 Abs. 2: In Absatz 2 sind der Anbringungsort und die Mindestgröße der Alterskennzeichnung neu geregelt. In Absatz 2 Satz 3 ist geregelt, dass Anbieter von Telemedien (u. a. Internet, Intranet, Teleshopping) auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot hinweisen müssen. Die vorgeschriebenen Kennzeichen müssen auf der Hülle links unten und auf dem Bildträger angebracht sein. Die Übergangsfrist für mit der alten Kennzeichnung versehenen Bildträger ist zum 31. März 2010 abgelaufen.</p>	<p>Alterskennzeichnung von Bildträgern</p>
<p>Weiterhin ist zu beachten, dass die entsprechende Alterskennzeichnung auf den Titelseiten von Zeitschriften, denen Bildträger beigefügt sind, aufgebracht werden muss. Das Abgabalter der Zeitschrift ist an die Alterseinstufung des Bildträgers gebunden.</p>	<p>Alterskennzeichnung von Zeitschriften mit Bildträgern</p>
<p>Zu § 12 Abs. 3: Bildträger mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ bzw. ohne Kennzeichnung dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Abgabeverbot</p>
<p>„Anbieten“ ist die ausdrückliche oder konkludente (anderweitig eindeutig zum Ausdruck gebrachte) Erklärung der Bereitschaft zur Besitzübertragung (Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 11. Dezember 1984, Az.: 2 Ss 275/84-163/84 II), wobei das bloße Ausstellen von nicht gekennzeichneten Medien noch kein unzulässiges Angebot an Minderjährige darstellt.</p>	<p>anbieten</p>

<p>„Überlassen“ ist die Übertragung des Besitzes zu eigener Verfügung oder eigenem Gebrauch. Es reicht grundsätzlich aus, wenn ein Jugendlicher den Bildträger mitnehmen oder wegnehmen kann, unabhängig davon, ob er ihn z. B. nur für Erwachsene abholen will. Der Vertrieb der unter Abs. 3 bestimmten Bildträger ist nur in den Geschäftsräumen des Einzelhandels zulässig. Somit ist das Angebot und das Überlassen dieser Bildträger in Kiosken, Drive-In-Theken, auf Flohmärkten oder im Versandhandel wegen der kaum möglichen Alterskontrolle eine Ordnungswidrigkeit. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Versandhandel mit Alterskontrolle.</p>	<p>überlassen</p>
<p>„Sonst zugänglich gemacht“ wird ein Bildträger Kindern und Jugendlichen, wenn sie die Möglichkeit haben, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Das setzt voraus, dass auch die Möglichkeit zum Abspielen des Bildträgers gegeben ist.</p>	<p>sonst zugänglich machen</p>
<p>„Versandhandel“ vgl. Ausführungen zu § 1 Abs. 4.</p>	
<p>Zu § 12 Abs. 4: Für die Abgabe von Bildträgern aus Automaten sieht der Gesetzgeber verschiedene Konstellationen vor:</p>	<p>Abgabe mittels Automaten</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung von Automaten auf für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen, außerhalb von Gewerberäumen, unbeaufsichtigten Zugängen o. ä.: <ol style="list-style-type: none"> a) Wenn keine Kontrollmöglichkeit besteht, dürfen nur Bildträger angeboten werden, die mit „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet sind. b) Wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche nur die für ihre Altersgruppe freigegebene Bildträger erhalten können, dürfen darüber hinaus alle Bildträger angeboten werden, die eine Jugendfreigabe (= Altersfreigabe gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 - 4, d. h. bis einschließlich „Freigegeben ab 16 Jahren“) haben. 2. Aufstellen in gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen, wozu auch Schulen, Bibliotheken, Gemeindezentren, öffentliche Jugendeinrichtungen gehören: Das Aufstellen von Automaten ist nur dann gestattet, wenn durch technische Vorkehrungen oder durch ständige Aufsicht gesichert ist, dass Kindern und Jugendlichen keine Bildträger zugänglich gemacht werden, die nicht für ihre Altersgruppe freigegeben sind. 3. Bildträger ohne Jugendfreigabe (d. h. Bildträger, die überhaupt keine Alterskennzeichnung besitzen oder aber mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden) dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden (vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 1), auch nicht über Automaten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 22. Mai 2003 - 1 StR 70/03 - zur Strafbarkeit der Vermietung pornographischer Videofilme mittels „intelligenter“ Automaten. Danach ist es möglich, Videoverleihautomaten zum Verleih jugendgefährdender Bildträger in einem nicht beaufsichtigten Ladengeschäft 	

aufzustellen. Um auch ohne Ladenpersonal eine wirksame Alterskontrolle zu gewährleisten, muss der volljährige Nutzer einen Antrag auf Aufnahme in die Kundenkartei stellen. Nach persönlicher Vorsprache und Überprüfung eines vorzulegenden Ausweispapiers wird der Daumenabdruck des Kunden eingelesen sowie eine Chipkarte und PIN ausgehändigt. Die Besichtigung des Filmangebotes und die Anmietung von Filmen am Automaten nach Betreten des Automatenraumes durch Nutzung der Chipkarte darf erst nach dem Abgleich von Chipkarte, PIN und Daumenabdruck realisierbar sein. Zusätzlich soll der Automatenraum mit einer Videoüberwachung ausgestattet sein.

Zu § 12 Abs. 5:

Für Sampler oder Demoversionen von Filmen oder Computerspielen als Beilage zu Zeitschriften gilt ein vereinfachtes Verfahren. Hier darf der Anbieter selbst den Hinweis aufbringen, dass ausweislich des Prüfergebnisses einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle die CD keine Jugendbeeinträchtigung enthält. Entsprechende Prüfungen werden u. a. von DT-Control - einer einschlägigen Institution der Freiwilligen Selbstkontrolle - vorgenommen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

Zu § 13 Abs. 1:

Bildschirmspielgeräte im Sinne dieser Vorschrift sind stationär aufgestellte Spielautomaten mit Bildschirmen oder Spielkonsolen, die elektronische Spielprogramme zugänglich machen (siehe § 6 Abs. 2). Unter bestimmten Voraussetzungen (in Abhängigkeit der überwiegenden Nutzung) kann auch ein PC im Internet-Café ein Bildschirmspielgerät sein. Die zum Spiel verwendeten Programme unterliegen der Kennzeichnungspflicht, wenn sie Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind durch die Anbieter gekennzeichnete Info- und Lehrprogramme. Sind Bildschirmspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorhanden, gilt § 6 Abs. 1. Anders ist es zu beurteilen, wenn der Gewinn lediglich in der Möglichkeit besteht, länger zu spielen (Freispiele). Nunmehr unterliegen auch die Spielprogramme von Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit der Kennzeichnungs- und Altersfreigabepflicht nach § 14 Abs. 6.

Zu § 13 Abs. 2:

Zulässige Aufstellung von Bildschirmspielgeräten:

1. Das Aufstellen von Bildschirmspielgeräten auf für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen, außerhalb von Gewerberäumen, unbeaufsichtigten Zugängen o. ä. ist dann gestattet, wenn das Spielprogramm für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren freigegeben worden ist.
2. Bei der Aufstellung von Bildschirmspielgeräten in gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen, dazu gehören auch Schulen, Bibliotheken, Gemeindezentren, öffentliche Jugendeinrichtungen, ist sicherzustellen, dass die Spielprogramme eine Jugendfreigabe haben und die Aufsicht dafür Sorge trägt,

Alterskennzeichnung von Zeitschriften

Internet-Café

Beachtung der Alterseinstufung von PC-Spielen in öffentlich aufgestellten Bildschirmspielgeräten

dass Kinder und Jugendliche nur solche Bildschirmspielgeräte nutzen, deren Spielprogramme für ihre Altersgruppe freigegeben sind.

3. Bei der Aufstellung von Bildschirmspielgeräten auf für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen öffentlichen Bereichen bestehen keine Beschränkungen.

Zu § 13 Abs. 3:

Die Altersfreigabekennzeichen sind deutlich sichtbar anzubringen, und zwar auf allen Bildschirmspielgeräten einer Einrichtung. Bei entsprechender räumlicher Anordnung der Geräte (Sichtschutz bzw. auch durch Anwesenheit von Aufsichtspersonal) können Geräte auch mit unterschiedlichen Altersstufen im selben Raum aufgestellt werden.

**Anbringung
von Altersfrei-
gabekennzei-
chen**

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

Mit den Regelungen in § 14 erfolgt eine Gleichbehandlung von Filmen und Computerspielen sowie Film- und Spielprogrammen bezüglich einer verbindlichen Altersfreigabe.

Zu § 14 Abs. 1:

Als oberstes Schutzziel wird die Verhinderung von Beeinträchtigungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten genannt.

Zu § 14 Abs. 2:

Das Altersfreigabeverfahren erfolgt nach einem in Absatz 6 geregelten Verfahren, wobei die Filme und die Film- und Spielprogramme in fünf Kategorien eingeteilt werden. Die Einstufung orientiert sich immer an den Jüngsten und Schwächsten einer Alterskategorie. Zu beachten ist, dass bei Samplern von Film- und Spielprogrammen die bereits erteilte Alterskennzeichnung nur übernommen werden darf, wenn es sich um im Wesentlichen inhaltsgleiche Programme handelt.

**Alterskenn-
zeichnung von
Bildträgern**

Zu § 14 Abs. 3:

Werden im Rahmen von Kontrollen Tatsachen bekannt, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, so sind sie der obersten Landesjugendbehörde zur Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Zu § 14 Abs. 4:

Bereits mit den Alterseinstufungen durch die Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle werden Überlegungen zu einer möglichen Jugendgefährdung berücksichtigt. Die jeweilige Altersfreigabe, (einschließlich der Altersfreigabe „keine Jugendfreigabe“) bewirkt nach § 18 Abs. 8 Satz 1 einen Indizierungsschutz. Erfolgt keine Kennzeichnung, ist eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien (BPJM) möglich.

Zu § 14 Abs. 5:

Die zur Vereinfachung eingeführte Regelung der Übertragung der Kennzeichnung von Filmen auf Film- und Spielprogramme ist nicht möglich, wenn ein nur im Wesentlichen inhaltsgleicher Programminhalt vorliegt.

Zu § 14 Abs. 6:

Bei den Freigabeentscheidungen bedienen sich die obersten Landesjugendbehörden der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft - Jugendprüfstelle (FSK) für Kino- und Videofilme, der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) für Computerspiele und der Automaten-Selbstkontrolle für Bildschirmspielgeräte als gutachterliche Stelle. Deren Prüfungsvoten werden von den obersten Landesjugendbehörden als eigene Entscheidung übernommen und die Filme, Videos sowie Spielprogramme entsprechend gekennzeichnet, sofern nicht eine oberste Landesjugendbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft. Jede oberste Landesjugendbehörde kann jederzeit nach abgeschlossener Prüfung eine erneute Prüfung verlangen (Appellationsverfahren).

Zu § 14 Abs. 7:

Heute werden vielfach auch Betriebs- und Konstruktionsanleitungen sowie Unterrichtsmaterialien auf Videos, CDs oder DVDs angeboten. Aus Zweckmäßigkeitgründen - die meisten dieser Angebote dürften zweifelsohne zu keiner Jugendbeeinträchtigung führen - hat der Anbieter nunmehr die Möglichkeit, solche Bildträger selber als „Info-“ oder „Lehrprogramm“ zu kennzeichnen. Mit diesem Kennzeichen versichert er, dass der Bildträger offensichtlich, das heißt ohne Zweifel erkennbar, zu keiner Beeinträchtigung für Kinder und Jugendliche führt. In der Praxis entspricht das der „Freigabe ohne Altersbeschränkung“.

Wird festgestellt, dass ein Film, Film- oder Spielprogramm vom Anbieter missbräuchlich mit der Kennzeichnung „Info-“ oder „Lehrprogramm“ versehen wurde, kann die zuständige oberste Landesjugendbehörde den Anbieter von diesem Kennzeichnungsrecht ausschließen.

**Prüf-
institutionen
FSK**

USK

**Alterskenn-
zeichnung von
Info- und Lehr-
programmen**

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Geregelt werden in diesem Paragraphen die Rechtsfolgen einer Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien sowie die Vertriebs- und Werbeverbote für jugendgefährdende Trägermedien.

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 1:

Bei einem Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um eine Straftat. Strafbar machen können sich auch Jugendliche, nicht dagegen die personensorgeberechtigten Personen, soweit sie ihre Erziehungspflicht nicht gröblich verletzt haben (vgl. § 27 Abs. 4).

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 2:

Dem Verbot des Ausstellens kommt das Aushängen, Auslegen, Anschreiben oder Ankleben an einer Tafel, Wand etc. gleich. Das Anschlagen erfolgt typischerweise bei Schriften an Tafeln, Wänden oder Reklametafeln. Im Zusammenhang mit Ton- oder Bildträgern steht das Vorführen von Videokassetten oder CD-Roms.

Ein Zutrittsverbot ist für Kinder und Jugendliche nicht durch Aushang oder eine mündliche Erklärung, sondern erst durch ausreichende Zutritts Hindernisse, wie Zugangs- bzw. Einlasskontrolle, gegeben. Ob Kinder und Jugendliche tatsächlich zu dem Ort gelangen oder ihn einsehen oder ob sie von dem Medieninhalt auf diese Weise tatsächlich Kenntnis erlangt haben, ist irrelevant; die bloße Möglichkeit hierzu genügt.

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3:

Indizierte Trägermedien dürfen nur innerhalb von Geschäftsräumen - auch in Tankstellen und Lebensmittelläden - unter Beachtung der Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 gewerblich vertrieben werden.

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 4:

In der Praxis erfolgt die gewerbliche Vermietung meist in Videotheken. Mit dieser Vorschrift soll die gewerbliche Vermietung nur in Ladengeschäften ermöglicht werden, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können. Mit der Umsetzung dieser Vorschrift sind bestimmte bauliche und personelle Voraussetzungen verbunden, die durch die oft in der Praxis anzutreffenden „Shop-in-shop-Geschäfte“ durch die Kopplung einer Familien- und einer Erwachsenenvideothek nicht erfüllt werden. An ein Ladengeschäft, in dem indizierte Medien gewerblich vermietet werden dürfen, werden unter Beachtung der Prämissen des Jugendschutzes und der ständigen Rechtsprechung (vgl. BGH, NJW 1990, S. 450; BGH, NJW 1988 S. 272; Tröndle/Fischer 2003, § 184 Rn 14 m. w. N.; LG München II 13.12.90-9 Ns Js 34907/88) folgende Anforderungen gestellt:

Ausstellverbot

Zutrittsverbot

Videotheken

Verbot von Shop-in-shop

<ol style="list-style-type: none"> 1. Es müssen zwei getrennte Geschäftsräume vorhanden sein. 2. Der Zugang muss jeweils von einer öffentlichen Verkehrsfläche, z. B. Straße, Fußgängerzone, Passage oder von einem Treppenhaus aus erfolgen. 3. Es muss ausreichendes Personal - für beide Geschäftsbereiche - zur Absicherung einer wirksamen Zugangskontrolle vorhanden sein. 4. Zwischen den Räumen muss eine konsequente Trennung vorliegen, so dass minderjährigen Beschäftigten ebenfalls kein Zugang in die Erwachsenenvideothek möglich ist (§ 22 Abs. 1 JArbSchG). 5. Die jeweiligen Ausleihvorgänge müssen voneinander getrennt ablaufen. 6. Zwischen den Geschäftsräumen muss ein wirksamer Sicht- und Schallschutz vorhanden sein. 7. Der Personaldurchgang zwischen den Ladengeschäften darf nur erfolgen, wenn der Kundeneingang geschlossen ist. 	<p>bauliche und personelle Anforderungen an Videotheken</p>
<p>Zu § 15 Abs. 2: Diese Vorschrift betrifft die schwer jugendgefährdenden Trägermedien. Sie unterliegen den in Absatz 1 genannten Verboten bereits aufgrund ihrer (schwer) jugendgefährdenden Inhalte. Mit Nr. 3a wird auf Medien verwiesen, die vor allem auf selbstzweckhafte, das Geschehen beherrschende Gewalt ausgerichtet sind. Sie müssen nicht unbedingt indiziert und in die Liste aufgenommen werden. Eine vollständige Auflistung z. B. eindeutig pornografischer Medien ist nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 nimmt auf folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) Bezug:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbot verfassungsfeindlicher oder gegen die Völkerverständigung gerichteter Propaganda - § 86 StGB 2. Verbot rassistischer, völkischer, nationalistischer oder religiöser Volksverhetzung sowie der Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischen Völkermords - § 130 StGB 3. Verbot der Anleitung zu schweren Straftaten wie Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, Erpressung oder Raub, Landfriedensbruch oder gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen - § 130a StGB 4. Verbot der Darstellung unmenschlicher Gewalttätigkeit in verherrlichender, verharmlosender oder unmenschlicher Weise § 131 StGB 5. Verbot pornografischer Darstellungen - §§ 184, 184a, 184b oder § 184c StGB. 	<p>schwer jugendgefährdende Trägermedien</p>

Abschnitt 4 Ahndung von Verstößen

§ 27 Strafvorschriften

Die Vorschrift bedroht bestimmte enumerativ bezeichnete Zuwiderhandlungen gegen Verbote des Jugendschutzgesetzes mit Strafe und soll damit einen tatsächlichen Vollzug und einen effektiven Jugendschutz sichern.

Zu § 27 Abs. 2:

Hier kommen als Täter nur Veranstalter oder Gewerbetreibende in Betracht. Die Vorschrift enthält drei Tatbestandsvarianten, die dazu führen, dass von § 28 Abs. 1 erfasste Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten werden. Zum Ersten ist dies die leichtfertig verursachte schwere Entwicklungsgefährdung, zum Zweiten das Begehen der Ordnungswidrigkeit aus Gewinnsucht und schließlich zum Dritten das beharrliche Wiederholen der Ordnungswidrigkeiten.

Eine Zuwiderhandlung wird aus Gewinnsucht im Sinne der Nr. 2 begangen, wenn der Täter die Tat seines Vermögensvorteils wegen aus einem zum Habgier gesteigerten Erwerbssinn heraus begeht. Beharrlich wiederholt wird eine Zuwiderhandlung dann, wenn sie trotz Kenntnis der Bestimmung und trotz bereits vorheriger Ahndung oder auch Belehrung oder Beanstandung erfolgt. Eine beharrliche Wiederholung kann bereits nach dem zweiten Verstoß gegen dieselbe Verbotsbestimmung anzunehmen sein, wenn der Täter ungeachtet bereits ergangener Ermahnungen oder behördlicher Sanktionen sein Tun unbeeindruckt fortsetzt und mithin unbelehrbar erscheint.

Zu § 28 Abs. 4:

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 4 kommt auch dann in Betracht, wenn Eltern oder die erziehungsbeauftragte Person ihre Aufsichtspflicht verletzen, wodurch das Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeigeführt wird, dass durch ein Verbot im Jugendschutzgesetz verhindert werden soll. Das Verhalten kann aber nur geahndet werden, wenn mindestens der bedingte Vorsatz vorliegt. Die Tathandlungen des Herbeiführens oder Förderns entsprechen denen der Anstiftung und Beihilfe im Sinne des Strafbuches und setzen in der Regel ein aktives Tun voraus. Daneben wird von der Vorschrift auch das Unterlassen erfasst, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand. Eine solche Rechtspflicht wird bei allen Personen anzunehmen sein, denen kraft Gesetzes oder Vereinbarung Erziehungsaufgaben zufallen (also insbesondere Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen, z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Jugendgruppenleiterinnen und Jugendleiter sowie ggf. Arbeitgeber).

**Veranstalter
oder Gewerbe-
treibender**

**Handeln aus
Gewinnsucht,
beharrliche
Wiederholung**

**Herbeiführung
von Zuwider-
handlungen
Minderjähriger**

1.2 Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730)

1.2.1 Allgemeiner Teil

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1** Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG).
- 1.2** Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2. Anwendungsbereich des Katalogs

- 2.1** Der in Teil II beigefügte Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach dem JuSchG. Dabei wurden die überwiegend in der Praxis auftretenden Fälle bei Gewerbetreibenden und sonstigen Personen berücksichtigt.
- 2.2** Der Katalog ist als Leitlinie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG durch die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürJuSchZVO zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte gedacht.

Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße in Thüringen zu erreichen. Für die Zumessung der Geldbuße sind neben den Regelsätzen, mit denen der typische Fall einer Ordnungswidrigkeit bei der ersten vorwerfbaren Begehung sanktioniert wird, auch Rahmensätze, angegeben. Diese sollen eine Orientierung für die Zumessung in den Fällen geben, in denen die Sanktionierung abweichend vom Regelsatz aufgrund des geringeren oder höheren Schuldvorwurfs geboten erscheint. Bei der Bemessung der Bußgeldhöhe sind grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden bzw. der betroffenen Person mit zu berücksichtigen

3. Verwarnungs- und Bußgeldverfahren

3.1 Verwarnungsverfahren

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Behörde von einem Bußgeldverfahren absehen und nach Maßgabe des § 56 OWiG eine Verwarnung erteilen und gegebenenfalls ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 35,00 Euro erheben. Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bezahlt. Ist die Verwarnung wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.

3.2 Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (z. B. Verjährung) entgegenstehen.

3.2.1 Opportunitätsprinzip

Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit über Einleitung und Einstellung eines Bußgeldverfahrens.

Eine Einstellung aus tatsächlichen Gründen ist dann geboten, wenn aus Mangel an Beweisen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO). Ist die Ordnungswidrigkeit bereits verjährt, so ist das Verfahren aus rechtlichen Gründen einzustellen (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO). Es kann auch eingestellt werden, wenn eine Verfolgung nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint (§ 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Der Betroffene ist von der Einstellung schriftlich zu verständigen, wenn er zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde oder wenn er um eine Mitteilung gebeten hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Einstellungsverfügung wird mittels einfachen Briefes zugesandt. Der Betroffene hat keinen Erstattungsanspruch wegen etwaiger Kosten, ausgenommen, wenn der Bußgeldbescheid erlassen ist.

3.2.2 Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Erlass eines Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der dafür vorgesehene Vordruck ist mit einfachem Brief zu versenden. Erfolgt keine rechtzeitige Äußerung, kann das Verfahren weitergeführt werden. Die Versendung des Vordrucks unterbricht die Verjährung.

3.2.3 Verjährung

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 28 JuSchG verjähren in 3 Jahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG i. V. m. § 28 Abs. 5 JuSchG).

Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist (§ 31 Abs. 3 OWiG).

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine der in § 33 Abs. 1 OWiG bezeichneten Verfahrenshandlungen, unter anderem durch die Absendung des Anhörungsbogens. Als Tag der Unterbrechung gilt das Datum, an dem die maßgebliche Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird.

Nach erfolgter Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens 6 Jahre nach Begehung der Ordnungswidrigkeit verjährt (§ 33 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

3.2.4 Bußgeldbescheid

Der Bescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben.

Darüber hinaus ist im Bescheid eine Entscheidung darüber zu treffen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (§ 105 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 464 Abs. 1 StPO).

Der Bescheid enthält ferner den auf der Grundlage von § 107 OWiG ermittelten Gebühren- und Auslagensatz.

Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen durch die Post gegen Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Der entsprechende Betrag für die Auslagen ist im Vordruck bereits angegeben. Falls der Betroffene noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist außerdem dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden.

Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

4.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

4.3 Die Verwaltungsbehörde kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit weiter verfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen der Straftat eingestellt und die Akten an die Ordnungsbehörde zurückgeleitet hat (§ 21 Abs. 2 OWiG).

5. Regel und Rahmensätze der Zuwiderhandlungen

5.1 Regelsatz

Die im besonderen Teil (Bußgeldkatalog) ausgewiesenen Regelsätze bezeichnen die Höhe des Bußgeldes für den typischen Fall einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit.

5.2 Rahmensatz

Für **fahrlässiges Handeln** ist ein bei Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG angemessener **Abschlag von mindestens 50 %** vorzunehmen.

5.3 Bußgeldrahmen

Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG, § 17 Abs. 2 OWiG bei

- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG 50.000 Euro
- fahrlässigen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG 25.000 Euro
- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen § 28 Abs. 4 JuSchG 50.000 Euro

Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 28 Abs. 4 JuSchG sind nicht mit Geldbuße bedroht (§ 10 OWiG).

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze sowie für die Konkretisierung innerhalb der Rahmensätze

6.1 Allgemeines

Die Regelsätze sollen nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG innerhalb der Rahmen-sätze je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Mathematische Anwendung (z. B. Verdoppelung eines Regelsatzes) ist mit § 17 Abs. 3 OWiG unvereinbar und daher zu vermeiden.

6.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

- a) das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,
- b) der Täter
 - sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass der Betroffene sich von einer niedrigeren Geldbuße nicht hinreichend beeindrucken lässt,
 - bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
 - vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat,
 - in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

6.3 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- b) der Vorwurf, der den Täter trifft, aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls geringer erscheint als bei durchschnittlich vorwerfbarem Handeln,
- c) der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- d) die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- e) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

6.4 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Abschöpfung eines aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG) kann mit einem Regelsatz nicht erfasst werden. Dazu sind stets eine konkrete Berechnung und eine Einzelzumessung der Geldbuße erforderlich.

7. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

8. Dauerordnungswidrigkeit

8.1 Eine Dauerordnungswidrigkeit liegt vor, wenn die Tathandlung vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum andauert. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

8.2 Bei der Zumessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

9. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Geldbußen können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

10. Besondere persönliche Merkmale

10.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personen-handelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

10.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

11. Vorsatz

Vorsätzlich handelt derjenige, der weiß, dass er den gesetzlichen Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat verwirklicht und ihn auch erfüllen will (direkter Vorsatz).

Es genügt jedoch, dass der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

12. Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt derjenige, der den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, ohne es zu wollen, und dabei

- die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes als möglich vorausgesehen, aber darauf vertraut hat, dass die Erfüllung nicht eintreten werde (bewusste Fahrlässigkeit) oder
- diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deswegen den Erfolg, den er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte voraussehen können, nicht vorausgesehen hat (unbewusste Fahrlässigkeit).

Veranstalter und Gewerbetreibende handeln danach insbesondere dann fahrlässig, wenn sie sich in Zweifelsfällen unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt nicht über das Alter der Besucher vergewissern oder Hilfskräfte gedankenlos auswählen und sie nicht überwachen oder sie nicht ausreichend und wiederholt auf die Jugendschutzbestimmungen hinweisen.

13. Verfahren nach Einspruch

13.1 Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen (§ 69 Abs. 1 OWiG). Dieser Bescheid ist mit einer Belehrung über die Zulässigkeit eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu versehen und förmlich zuzustellen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

13.2 Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

13.3 Hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG). Wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind, wirkt sie auf ihre Beteiligung am Verfahren hin (§ 76 Abs. 1 OWiG). Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

14. Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft

14.1 Nach Ablauf der Einspruchsfrist und bei Nichteinlegung des Einspruchs wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und damit vollstreckbar. Nach Feststellung der Rechtskraft ist die entsprechende Annahmeanordnung (unter Beifügung einer Mehrfertigung des Bescheides) zu erlassen.

14.2 Falls die Geldbuße nicht gezahlt wird, kann die Verwaltungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen (§§ 96 ff. OWiG).

14.3 Wird Einspruch eingelegt und entscheidet das Amtsgericht in der Sache, so fließen die vom Gericht verhängten Geldbußen in die Gerichtskasse. Der von der Verwaltungsbehörde erlassene Bußgeldbescheid wird dann hinfällig. Wird verspätet Einspruch eingelegt (ohne, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, § 52 OWiG), so entscheidet das Amtsgericht nur über die Zulässigkeit des Einspruchs. Verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG), so bleibt der Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde bestehen und wird vollstreckbar.

15. Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder

Geldbußen, die aufgrund rechtskräftiger Bußgeldbescheide aus Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz eingehen, stehen gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz dem Rechtsträger zu, dessen Behörde den Bescheid erlassen hat.

Wegen des Sachzusammenhanges wird angeregt, die aus diesen Verfahren vereinnahmten Bußgelder zweckgebunden dem Jugendschutz zur Verfügung zu stellen.

16. Gewerbezentralregister

In das Gewerbezentralregister sind nach § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GewO alle rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen einzutragen, die

- a) bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
- b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 OWiG oder einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden ist, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

1.2.2 Besonderer Teil (Bußgeldkatalog)

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 4 (sonst. Person)	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 1	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 4	Anmerkungen
<p>Allgemeines</p> <p>1) Bekanntmachung der Vorschriften</p> <p>Wer</p> <p>a) die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht; nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,</p> <p>b) eine andere Alterskennzeichnung verwendet,</p> <p>c) einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen ohne rechtzeitigen Hinweis auf eine Alterseinstufung oder ohne einen Hinweis auf Alterseinstufungen oder Anbieterkennzeichnungen weitergibt,</p> <p>d) bei der Werbung für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder die Anündigung oder Werbung in jugendgefährdender Weise durchführt.</p>	<p>Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1</p> <p>Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1</p> <p>Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2</p> <p>Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3</p>	<p>150,00 bis 500,00</p> <p>250,00 bis 1.000,00</p> <p>300,00 bis 1.300,00</p> <p>500,00 bis 2.000,00</p>	<p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p>	<p>250,00</p> <p>500,00</p> <p>700,00</p> <p>1.000,00</p>	<p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p>	

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 4 (sonst. Person)	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 1	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 4	Anmerkungen
Jugendschutz in der Öffentlichkeit 2) Aufenthalt in Gaststätten Wer a) einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte oder die Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks in der Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr, b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte zwischen 24 Uhr und 5 Uhr, c) einem Kind oder Jugendlichen den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet .	Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 3	500,00 bis 2.000,00 250,00 bis 1.000,00 1.500,00 bis 5.000,00 250,00 bis 1.500,00	100,00 bis 400,00 50,00 bis 200,00 200,00 bis 800,00 100,00 bis 400,00	1.000,00 500,00 2.500,00 1.500,00	200,00 100,00 500,00 300,00	Beachte auch § 28 Abs. 1 Nr. 6 GastG Kind Jugendliche

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 4 (sonst. Person)	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 1	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 4	Anmerkungen
3) Öffentliche Tanzveranstaltungen* Wer						
a) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person,	Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 Hs. 1	750,00 bis 3.000,00 500,00 bis 2.000,00	150,00 bis 600,00 100,00 bis 400,00	1.500,00 1.000,00	300,00 200,00	Kinder Jugendliche
b) Jugendlichen über 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nach 24.00 Uhr die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen gestattet .	Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 Hs. 2	500,00 bis 2.000,00	100,00 bis 400,00	1.000,00	200,00	
4) Spielhallen, Glücksspiele Wer						
a) die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Kindern oder Jugendlichen	Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1	1.300,00 bis 5.100,00 750,00 bis 3.000,00	250,00 bis 1.000,00 150,00 bis 600,00	2.500,00 1.500,00	500,00 300,00	Kinder Jugendliche
b) die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit entgegen den Ausnahmen des § 6 Abs. 2 Kindern oder Jugendlichen gestattet .	Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2	1.300,00 bis 5.100,00 750,00 bis 3.000,00	250,00 bis 1.000,00 150,00 bis 600,00	2.500,00 1.500,00	500,00 300,00	Kinder Jugendliche

* bei Tanzveranstaltungen mit unerlaubtem Aufenthalt in einer Gaststätte (Nr. 2) Aufschlag 50 %

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 4 (sonst. Person)	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 1	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 4	Anmerkungen
5) Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe – Zuwiderhandlung gegen Anordnungen Wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung Kindern oder Jugendlichen die Anwesenheit gestattet.	Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 7 Satz 1	2.500,00 bis 50.000,00	-----	5.000,00	-----	
6) Alkoholische Getränke, alkoholhaltige Süßgetränke: Wer						
a) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche Branntwein, brantweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche	Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr.1	500,00 bis 2.500,00	100,00 bis 500,00	1.000,00	250,00	
abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet						
b) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit den Verzehr alkoholischer Getränke oder Lebensmittel Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person	Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2	500,00 bis 2.000,00	150,00 bis 500,00	2.500,00	250,00	Kinder
gestattet oder abgibt.		250,00 bis 1.000,00	50,00 bis 200,00	500,00	100,00	Jugendliche

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 4 (sonst. Person)	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 1	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 4	Anmerkungen
c) in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke in Automaten anbietet, ohne den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 S. 2 zu erfüllen.	Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 3	750,00 bis 3.000,00	-----	1.500,00	-----	Automaten- aufsteller; Verpächter des Auf- stellungs- ortes
d) alkoholhaltige Süßgetränke (sog. Alkopops), die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, in den Verkehr bringt.	Abs. 1 Nr. 11a i.V.m. § 9 Abs. 4	250,00 bis 1.500,00	-----	1.000,00	-----	
7) Rauchen in der Öffentlichkeit Wer						
a) an Kinder und Jugendliche Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 10 Abs. 1	250,00 bis 1.200,00	50,00 bis 500,00	1.000,00	200,00	
b) Tabakwaren in einem Automaten anbietet, der Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren ermöglicht.	Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 2 S.1	750,00 bis 3.000,00	-----	1.500,00	-----	

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 4 (sonst. Person)	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 1	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 4	Anmerkungen
Jugendschutz im Bereich der Medien 8) Öffentliche Filmveranstaltungen Wer a) die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind, gestattet b) Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. c) die Zeitbeschränkungen (ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person) nicht beachtet. d) einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18 Uhr vorführt.	Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 ggf. i.V.m. Abs. 4 S. 1 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr.1 ggf. i.V.m. Abs. 4 S. 1 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2-4; ggf. i.V.m. Abs. 4 S. 1 Abs. 1 Nr. 14a i.V.m. § 11 Abs. 5	250,00 bis 1.800,00 250,00 bis 1.500,00 250,00 bis 1.500,00 250,00 bis 3.000,00	50,00 bis 360,00 75,00 bis 300,00 50,00 bis 300,00 -----	600,00 750,00 500,00 1.000,00	120,00 150,00 100,00 -----	

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 4 (sonst. Person)	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 1	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 4	Anmerkungen
<p>9) Bildträger mit Filmen oder Spielen Wer</p> <p>a) einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), die nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich macht,</p> <p>b) nicht gekennzeichnete oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnete Bildträger Kindern oder Jugendlichen anbietet oder überlässt,</p> <p>c) Bildträger im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt,</p> <p>d) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger mit nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichneten Bildträgern aufstellt,</p> <p>e) Bildträger, die jugendbeeinträchtigende Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, auf denen keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufgebracht sind, vertreibt.</p>	<p>Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 12 Abs. 1</p> <p>Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 12 Abs. 4</p> <p>Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 12 Abs. 5 S. 1</p>	<p>750,00 bis 3.000,00</p> <p>750,00 bis 3.000,00</p> <p>750,00 bis 3.000,00</p> <p>1.000 bis 5.000,00</p> <p>750,00 bis 3.000,00</p>	<p>50,00 bis 500,00</p> <p>-----</p> <p>50,00 bis 500,00</p> <p>-----</p> <p>-----</p>	<p>1.000,00</p> <p>1.000,00</p> <p>1.500,00</p> <p>2.500,00</p> <p>1.500,00</p>	<p>200,00</p> <p>-----</p> <p>300,00</p> <p>-----</p> <p>-----</p>	

Tatbestand	Vorschrift § 28 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende)	Rahmensatz (Euro) § 28 Abs. 4 (sonst. Person)	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 1	Regelsatz (Euro) § 28 Abs. 4	Anmerkungen
<p>10) Bildschirmspielgeräte Wer Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Programme nicht mit Informations- oder Lehrprogramm bzw. für die Altersstufe der Kindern und Jugendlichen gekennzeichnet sind</p> <p>gestattet.</p>	Abs. 1 Nr. 19 i. V.m. § 13 Abs. 1	750,00 bis 3.000,00	50,00 bis 500,00	1.500,00	300,00	

2. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorfuhr- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfung- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3

Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

Abschnitt 2

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4

Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5

Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden.

Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 3
Jugendschutz im Bereich der Medien
Unterabschnitt 1
Trägermedien
§ 11
Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12
Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite

der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre

Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 14

Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die

dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

§ 15

Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,

7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130 a, § 131, § 184, § 184 a, 184 b oder § 184 c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
 - 3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Unterabschnitt 2
Telemedien
§ 16
Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.

Abschnitt 4
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
§ 17
Name und Zuständigkeit

(1) Die Bundesprüfstelle wird vom Bund errichtet. Sie führt den Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“.

(2) Über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 18
Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130 a, § 131, § 184 a, 184 b oder § 184 c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;
3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;
4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130 a, § 131, § 184 a, 184 b oder § 184 c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,

2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130 a, § 131, § 184, § 184 a, 184 b oder § 184 c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

(6) Telemedien sind in die Liste aufzunehmen, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unvertretbar.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.

§ 19 Personelle Besetzung

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus einer oder einem von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Absatz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen und Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels und der Verlegerschaft,
4. der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
5. der Träger der freien Jugendhilfe,

6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft sowie dem Anbieter von Bildträgern und von Telemedien stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb der Medien unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nachkommen.

(4) Die Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der oder dem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzerinnen oder Beisitzer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(6) Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In der Besetzung des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Listenaufnahme eine Mindestzahl von sieben Stimmen erforderlich.

§ 20

Vorschlagsberechtigte Verbände

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:

1. für die Kreise der Kunst durch Deutscher Kulturrat, Bund Deutscher Kunsterzieher e.V., Künstlergilde e. V., Bund Deutscher Grafik-Designer,
2. für die Kreise der Literatur durch Verband deutscher Schriftsteller, Freier Deutscher Autorenverband, Deutscher Autorenverband e. V., PEN-Zentrum,
3. für die Kreise des Buchhandels und der Verlegerschaft durch Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler, Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e. V., Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V., Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. - Verlegerausschuss, Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,
4. für die Kreise der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien durch Bundesverband Video, Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e. V., Spitzen-

- organisation der Filmwirtschaft e. V., Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Deutscher Multimedia Verband e. V., Electronic Commerce Organisation e. V., Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V., IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e. V.,
5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Bundesjugendring, Deutsche Sportjugend, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e. V.,
 6. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund,
 7. für die Kreise der Lehrerschaft durch Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund, Deutscher Lehrerverband, Verband Bildung und Erziehung, Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und
 8. für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland, Kommissariat der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin, Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein, wählt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Beisitzerin oder einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 19 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat es je Gruppe je eine zusätzliche Beisitzerin oder einen zusätzlichen Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich erscheint und sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

§ 21 Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste und für den Antrag auf Feststellung, dass

ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, auch die in Absatz 7 genannten Personen.

(3) Kommt eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht, so kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen.

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig,

1. wenn zweifelhaft ist, ob ein Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist,
2. wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 nicht mehr vorliegen, oder
3. wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 2 wirkungslos wird und weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.

(6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Entscheidungen sind

1. bei Trägermedien der Urheberin oder dem Urheber sowie der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte,
2. bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter,
3. der antragstellenden Behörde,
4. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz

zuzustellen. Sie hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen im Einzelnen aufzuführen. Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

(9) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(10) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann ab dem 1. Januar 2004 für Verfahren, die auf Antrag der in Absatz 7 genannten Personen eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder
2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist,

Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

§ 22

Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien

(1) Periodisch erscheinende Trägermedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

(2) Telemedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Angebote in die Liste aufgenommen worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann im vereinfachten Verfahren in der Besetzung durch die oder den Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, einstimmig entscheiden, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Abs. 5).

(2) Eine Aufnahme in die Liste nach § 22 ist im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

(3) Gegen die Entscheidung können die Betroffenen (§ 21 Abs. 7) innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung stellen.

(4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Streichung aus der Liste unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 5 Nr. 2 im vereinfachten Verfahren beschließen.

(5) Wenn die Gefahr besteht, dass ein Träger- oder Telemedium kurzfristig in großem Umfang vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht wird und die endgültige Listenaufnahme offensichtlich zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren vorläufig angeordnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die vorläufige Anordnung ist mit der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, aus der Liste zu streichen. Die Frist des Satzes 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit die vorläufige Anordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, gilt dies auch für die Verlängerung.

§ 24

Führung der Liste jugendgefährdender Medien

(1) Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt.

(2) Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste oder über Streichungen aus der Liste sind unverzüglich auszuführen. Die Liste ist unverzüglich zu korrigieren, wenn Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben werden oder außer Kraft treten.

(3) Wird ein Trägermedium in die Liste aufgenommen oder aus ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung ist abzusehen, wenn das Trägermedium lediglich durch Telemedien verbreitet wird oder wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntmachung der Wahrung des Jugendschutzes schaden würde.

(4) Wird ein Medium in Teil B oder D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, so hat die oder der Vorsitzende dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass sein Inhalt den in Betracht kommenden Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht, ist das Medium in Teil A oder C der Liste aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende führt eine erneute Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei, wenn in Betracht kommt, dass das Medium aus der Liste zu streichen ist.

(5) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme verwandt werden.

§ 25

Rechtsweg

(1) Für Klagen gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen oder einen Antrag auf Streichung aus der Liste abzulehnen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, sowie gegen eine Einstellung des Verfahrens kann die antragstellende Behörde im Verwaltungsrechtsweg Klage erheben.

(3) Die Klage ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zu richten.

(4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Erhebung der Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 ist jedoch zunächst eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der Besetzung nach § 19 Abs. 5 herbeizuführen.

Abschnitt 5
Verordnungsermächtigung
§ 26
Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln.

Abschnitt 6
Ahndung von Verstößen
§ 27
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,
2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,
4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder
5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

(3) Wird die Tat in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder
2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5

fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,
8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
 - 11a. entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen gestattet,
13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet,
14. entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet,
 - 14a. entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt,
17. entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt,
18. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet oder
20. entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder
4. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder
2. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

Auf die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger findet § 18 Abs. 8 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ tritt.

§ 29 a

Weitere Übergangsregelung

Bildträger mit Kennzeichnungen nach § 12 Abs. 1, deren Zeichen den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 1, aber nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechen, dürfen bis zum 31. August 2008 in den Verkehr gebracht werden.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Tele-

medien in Kraft tritt. Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.

3. Strafgesetzbuch (Auszug)

§ 86

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,
5. im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 130

Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Absatz 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.

(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

§ 130 a **Anleitung zu Straftaten**

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,
3. um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(2) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 131 Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
4. 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
5. 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
6. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
7. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
8. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
9. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
10. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
11. wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3 a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

§ 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 b

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(5) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(6) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73 d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74 a ist anzuwenden.

§ 184 c

Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen

oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

4. Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) (Auszug)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2009 (GVBl. S. 1),
zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105)

§ 20 Kinder- und Jugendschutz

(1) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

(2) Schwangere Frauen, Mütter und Väter sollen frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden, Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern soll rechtzeitig begegnet und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen für den notwendigen Schutz des Kindes gesorgt werden. Insbesondere sollen die zur Vermeidung von Überforderung und Fehlverhalten sowie zur Bewältigung besonderer Belastungen oder individueller Beeinträchtigungen der Schwangeren und der Personensorgeberechtigten erforderlichen Beratungen und Hilfen, bei Bedarf auch Leistungsträger übergreifend, möglichst frühzeitig und niedrigschwellig angeboten werden.

(3) Für das Erreichen der in Absatz 2 genannten Ziele stehen unter anderem ausgebildete Familienhebammen als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei erkennbaren Risiken im Sinne des § 8 a SGB VIII wirken diese darauf hin, dass die notwendigen Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen erfolgen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die für den Kinderschutz nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, insbesondere Kinderschutzdienste, und Veranstaltungen einschließlich der präventiven Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ausweisen und gewährleisten, dass diese rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dabei ist auch eine gemeinsame Jugendhilfeplanung mehrerer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes.

(5) Zu den Aufgaben des Jugendamtes nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII gehört es in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen in der Öffentlichkeit auf besondere Gefährdungen von Minderjährigen hinzuweisen und Jugendschutzmaßnahmen anzuregen, zu unterstützen und durchzuführen.

(6) Soweit die Polizei innerhalb ihrer Zuständigkeit Aufgaben zum Schutz von Minderjährigen wahrnimmt, ist das Jugendamt verpflichtet, die Polizei zu beraten und die Gesichtspunkte der Förderung von Erziehung und Entwicklung junger Menschen zur Geltung zu bringen.

(7) Die Polizei leistet in den Fällen des § 42 SGB VIII Vollzugshilfe auf Ersuchen des Jugendamtes. In den Fällen, in denen sonstige Maßnahmen zum Schutze junger Menschen erforderlich erscheinen, unterrichtet die Polizei das Jugendamt.

(8) Bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung (Jugendschutzkontrollen) soll das Jugendamt die Polizei unterstützen. Es soll auch eigene Kontrollen durchführen und die Polizei über die Ergebnisse entsprechend informieren. Soweit zweckmäßig, sind gemeinsame Kontrollen durchzuführen.

(9) Die Bediensteten der Polizei und des Jugendamtes sind befugt, Veranstaltungen und gewerblich genutzte Räume, in denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt, während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Das Gleiche gilt für Betriebe, die geschäftsmäßig Schriften, Videokassetten und andere Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen verbreiten, vorführen oder sonst zugänglich machen.

(10) Die Inhaber dieser Betriebe und die in den Räumen beschäftigten Personen sind auf Anforderung der in Absatz 8 genannten Bediensteten verpflichtet, Schriften, Videokassetten und andere Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen auszuhändigen, damit außerhalb der Räume des Betriebes geprüft werden kann, wie weit ihre Verbreitung, Vorführung oder sonstige Zugänglichmachung zulässig ist. Auf Verlangen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen. Die ausgehändigten Stücke sollen spätestens nach drei Tagen zurückgegeben werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Beschlagnahme angeordnet oder beantragt worden ist.

(11) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 8 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt.

5. Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung - ThürJuSchZVO -)

vom 12. Juni 2004 (GVBl. Nr. 13 S. 627 f.), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. Nr. 3 S. 279)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 3 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), des § 3 Abs. 1 a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1 a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis sind zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG,
2. Anordnungen nach § 7 JuSchG und
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG.

(2) Das Landesjugendamt ist Fachaufsichtsbehörde für die Behörden nach Absatz 1 im Rahmen der dort bestimmten Zuständigkeiten.

(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ist

1. oberste Landesbehörde oder oberste Landesjugendbehörde nach dem Jugendschutzgesetz,
2. oberste Fachaufsichtsbehörde für die Behörden nach Absatz 1 im Rahmen der dort bestimmten Zuständigkeiten und
3. zuständige oberste Landesbehörde für die Ernennungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 JuSchG.

(4) Die Polizei und die Ordnungsbehörden sind zuständige Behörde nach § 8 JuSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

6. Handreichung zum Jugendschutz bei (Groß-)Veranstaltungen

§ 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	
1. Anliegen Mit dieser Handreichung sollen Anregungen und Hilfestellungen gegeben werden, die Verwaltungsabläufe unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und Strukturen so zu gestalten, dass auch das jeweils zuständige Jugendamt rechtzeitig in den Verfahrensablauf mit eingebunden wird und seinerseits entsprechend Auflagen in Form eines gesonderten Bescheides bzw. als Bestandteil der Genehmigung erlassen bzw. festlegen kann.	Anliegen
2. Ausgangssituation Kinder und Jugendliche nutzen zunehmend die Möglichkeit der Teilnahme an bzw. organisieren selbst (Groß-)Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, Volksfeste und Computer-Partys ohne Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen. Gemäß § 42 Ordnungsbehördengesetz (OBG) sind öffentliche Vergnügungen vom Veranstalter spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Damit hat der Veranstalter seine Pflicht zunächst erfüllt. Es obliegt nun der zuständigen Stelle, weitere Schritte einzuleiten, z. B. Anfragen an Behörden zu stellen oder Auflagen zu erteilen. Für Veranstaltungen, die nicht in den dafür bestimmten Anlagen (z. B. Fabrikhallen) oder mit mehr als tausend Besuchern zugleich stattfinden sollen (z. B. Open-Air-Konzerte auf einem freien Feld) bedarf es nach § 42 Abs. 3 Nr. 3 OBG einer Erlaubnis. Trotz der Kenntnisnahme der Anzeige der Veranstaltung durch die jeweils zuständige Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Stadtverwaltung oder dem Landratsamt, ist das zuständige Jugendamt von der Information in der Regel ausgeschlossen und kann keinen Einfluss auf die Zustimmung oder Genehmigung nehmen, so dass jugendschutzspezifische Belange nicht immer berücksichtigt werden. Eine ähnliche Situation zeigt sich bei der Anzeige von Volksfesten nach § 60 b Gewerbeordnung (GewO). Die Bestimmungen des § 20 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) zum Jugendschutz können somit nur bedingt umgesetzt werden. Die Möglichkeit und Notwendigkeit der Erteilung von Zugangsbeschränkungen ergibt sich aus dem § 7 JuSchG: „Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern oder Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen	Anzeigepflicht erlaubnispflichtige Veranstaltungen gegenseitige Information Notwendigkeit von Zugangsbeschränkungen

<p>erhalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.</p>	
<p>Besonderer Beachtung bedürfen Konzerte von Teenie-Bands und Open-Air-Veranstaltungen, die in der Regel als Massenveranstaltung Kinder und Jugendliche als Zielgruppe haben. Der große Rahmen ist für Kinder oft nicht überschaubar. Die Teilnahme von unbegleiteten Kindern erscheint hier problematisch. Entsprechend dem Charakter der Veranstaltung sollten aus Sicherheitsgründen Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person Zutritt erhalten. Bei öffentlichen, gewerblichen oder auch nicht gewerblichen Veranstaltungen, Konzerten oder Tanzveranstaltungen geht die Kinder- und Jugendgefährdung oft nicht unmittelbar von der Musik oder der Darbietung aus. Ort der Veranstaltung, Größe und angesprochene Zielgruppe sind hierbei eher die Ursachen der Gefährdung.</p>	<p>Kinder</p>
<p>Gefährdungen, die zur Erteilung von Zugangsbeschränkungen führen können sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drogenhandel oder Drogenkonsum, - übermäßiger Alkoholkonsum, - Prostitution, Sexdarstellungen und grobanstößige sexuelle Handlungen, - verrohende Gewalteinflüsse, - die Aufführung bzw. Nutzung von indizierten bzw. mit der Einstufung „Keine Jugendfreigabe“ versehenen Filmen und Computerspielen. 	<p>Gefährdungen</p>
<p>Zugangsbeschränkungen ergeben sich auch aus dem „Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend“ (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Die zuständigen Ämter für Arbeitsschutz erteilen ihrerseits Auflagen, die sich auf die Beschäftigung Jugendlicher (auch Auszubildender) oder auf Auflagen zur Lärmbegrenzung beziehen.</p>	<p>Jugendarbeitsschutz</p>
<p>Auf der Grundlage des § 19 des Gaststättengesetzes (GastG) kann aus besonderem Anlass der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmtem örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 23 Abs. 1 GastG finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank von Alkohol auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben.</p>	<p>Verbot des Alkoholausschanks</p>
<p>3. Verfahrensvorschlag</p> <p>Entsprechend der praktischen Erfahrungen einiger Ordnungsämter bietet sich die Arbeit mit Vordrucken/Formblättern für die Anzeige bzw. für den Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung an. Es werden zunächst alle notwendigen Angaben zum Veranstalter als auch zum Charakter der Veranstaltung erfasst. Die Formblätter (als Anlage beigefügt) können dann als „Durchlauf“ für die Weiterleitung an andere Ämter zur Information, zur Bitte um Stellungnahme, zur</p>	<p>Verfahrensvorschlag</p>

<p>Erteilung von Auflagen oder auch zur Abstimmung der Kontrolltätigkeit genutzt werden.</p> <p>Dabei geht es vorwiegend um die Information an die Jugendämter über Veranstaltungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzerte von Jugendbands - Auftritte von Teenie-Bands - Tanzveranstaltungen, Discotheken in Gaststätten oder Sälen - Stadtteilstetten - Computer-Partys (LAN-Partys) - Volks- und Straßenfeste - Faschings- und Kirmesveranstaltungen - Vereinsveranstaltungen - Brauchtumpflege <p style="text-align: right;">*keine abschließende Aufzählung</p> <p>Wenn durch die bearbeitende Behörde eine mögliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche gesehen wird, ist eine Kopie der Anzeige bzw. des Antrages an das zuständige Jugendamt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rücksprache für weitere Veranlassungen zuzuleiten.</p> <p>Um eine fristgerechte Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes zu ermöglichen, sollte die Weiterleitung der entsprechenden Anzeige durch die zuständige Ordnungsbehörde per Telefax erfolgen</p> <p>Das Jugendamt hat die Möglichkeit, bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen auf der Grundlage des § 7 JuSchG einen Bescheid mit Auflagen oder auch Einschränkungen zu erlassen. Weitere jugendgefährdende Sachverhalte, wie z. B. der Alkoholausschank während der Veranstaltungszeit, können durch das Jugendamt den zuständigen Behörden bzw. Ämtern mitgeteilt werden, so dass diese ihrerseits Maßnahmen und Festlegungen treffen können.</p> <p>Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen kann das Jugendamt Auflagen als Bestandteil des Genehmigungsbescheides formulieren.</p> <p>Auf Grund der kurzen Anzeigeverpflichtung kann das Jugendamt in besonderen Fällen den Verwaltungsakt mit der Anordnung des sofortigen Vollzugs versehen</p> <p>Da es sich hierbei um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, ist der Veranstalter vor Erlass des Bescheides zu hören. Die einzelbehördlichen Anordnungen erhalten somit den Status eines Verwaltungsaktes, der auch verwaltungsgerichtlich überprüft werden kann. Ein Musterbescheid ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Bei Open-Air-Veranstaltungen ist die Einrichtung und deutliche Ausschilderung einer zentralen Anlaufstelle für Kinder zweckmäßig. Die Anweisung dazu kann allerdings nicht auf Grundlage des JuSchG getroffen werden. Weiterhin ist die Einrichtung von Schutzzonen für Kinder und Jugendliche eine wirkungsvolle Maßnahme, um bei einer erhöht auftretenden Anzahl von Hysterie oder Ohnmachtsanfällen schnellen Zugang von Sanitäts- und Rettungskräften zu gewährleisten.</p>	<p>anzeige- und genehmigungspflichtige Veranstaltungen</p> <p>Durchlaufblatt</p> <p>rechtzeitige Information</p> <p>Bescheid mit Auflagen</p> <p>Schutzzonen/ Sicherheitsmaßnahmen</p>
--	---

Die Mehrzahl der Eltern sowie jüngere Kinder haben keine oder nur ungenügende Erfahrungen mit dem Besuch von (Groß-) Veranstaltungen und dem dortigen Ablauf. In diesem Zusammenhang wird die Herausgabe eines Informationsblattes (siehe Anlage) empfohlen. Erfahrungen zeigen, dass bereits grundlegende Hinweise auf der Rückseite der jeweiligen Eintrittskarte abgedruckt werden können. Dazu sollen dem Veranstalter auch entsprechende Hinweise und Anregungen von den zuständigen Behörden gegeben werden.

Infoblatt für Eltern

Anzeige/Antragstellung auf Genehmigung einer Veranstaltung

Anschrift des Veranstalters	Name der Behörde Anschrift Ansprechpartner/in Tel./Fax./E- Mail:
------------------------------------	---

Zu beteiligende/zu informierende Behörden/Ämter (wird von der antragbearbeitenden Behörde ausgefüllt)

Gewerbeamt		Polizei	
Jugendamt		Feuerwehr	
Bauamt		Gesundheitsamt	
Veterinäramt		sonstige	

(zutreffendes bitte unterstreichen)

Art der Veranstaltung: Thema, Inhalt, Ablauf

(weitere Angaben bitte als Anlage beifügen)

Datum: Anzahl der zuzulassenden Teilnehmer:

Uhrzeit: von: Uhr bis Uhr

Veranstaltungsort:

--

Veranstalter/Verantwortlicher:

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	

Mitverantwortlicher:

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	

Versorger:

Erfolgt der Aufbau eines Zeltes?

ja nein

Werden Versorgungs- /Verkaufseinrichtungen aufgestellt?

ja nein

Sind Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich?

ja nein

Datum.....

Unterschrift

7. Checkliste Jugendschutzkontrolle

© Raimund Wieser

Wichtige Punkte für die Beweissicherung im Bußgeldverfahren in Betriebsräumen von Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen bei Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 JuSchG:

Verdeckte Observation – soweit möglich

Genauer Name des Betriebs, Datum der Kontrolle, Kontrollzeitraum

- **Eingangsbereich**

Türsteher, Security, Aufgabenbereich erkennbar (Ausweiskontrolle?)

- **Betriebsraum**

Geschätzte oder bekannte Fläche, Helligkeit, Übersichtlichkeit, Einsehbarkeit der Tische und Sitzgelegenheiten vom Tresen (Skizze, Übersichtsaufnahme?)

- **Anwesenheit Kinder/Jugendliche**

Altersstufe erkennbar oder Zweifelsfall, erwachsene Begleitperson erkennbar, Getränkekonsum, Kontakt mit Gewerbetreibender/Veranstalter oder Personal (Bestellung, Bezahlung)

- **Gewerbetreibender/Veranstalter und Personal**

Welche unbekannt oder bereits persönlich bekannten Personen sind anwesend?

Durchführung der Kontrolle – Getroffene Maßnahmen

- **Kinder/Jugendliche**

Befragung nach Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
Verlangen nach Ausweisvorlage, ggf. Festhalten zur Identitätsfeststellung (§ 163 b Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) verbunden mit Zuführung z. B. an Eltern

Erste Anhörung als Zeuge (§ 161 a Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG)

Personenfoto als Beweismittel für altersgemäßes Aussehen (§ 100 c StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)

- **Gewerbetreibender/Veranstalter und Personal**

Befragung nach Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
Verlangen nach Ausweisvorlage (§ 163 b Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)

Erste Anhörung als Betroffene (§ 163 a Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG)

- **Gewerbetreibender/Veranstalter und Personal**

Vorläufige Aufzeichnung mit Abkürzungen oder Tonträger (§ 168 b Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG), Angabe aller Personen, die als Zeugen vor Gericht in Betracht kommen

Bericht über eine Jugendschutzkontrolle

© Raimund Wieser

Name des Betriebs: Diskothek Explosion (DDF Diskotheken-Betriebs GmbH)

Kontrolldatum: 10.05.2004 Kontrolldauer: 2.40 – 3.10 Uhr

Kontrollpersonen: VI Specht (Landratsamt), POM´in Demeter (PI Mittelstadt)

1. Feststellungen vor der Kontrolle

- (a) Eingangsbereich: Kein Personal (Türsteher, Security), keine Ausweiskontrolle
- (b) Betriebsraum: ca. 100 m², hell, übersichtlich, Blickkontakt von überall zum Tresen, Platz für ca. 40 Personen, 15 Gäste anwesend
- (c) Kinder/Jugendliche: 8 Personen an rundem Tisch, davon 3 vermutlich jugendlich, bestellen Bier und harte Getränke direkt bei der Bedienung, keine erwachsene Begleitperson erkennbar
- (d) Gewerbetreibender/Veranstalter: Niemand feststellbar
Personal: Nur eine Bedienung und eine männliche Person am Ausschank

2. Maßnahmen während der Kontrolle

- (a) Kinder/Jugendliche

Maier, Claudia, geb. 10.4.1988, Klausenweg 12, 99987 Lengenfeld (Ausweis)
Keil, Andreas, geb. 15.6.1988, Schillerstraße 45, 99996 Kurzenberg (Ausweis)
Oberberg, Andrea, geb. 24.9.1988, Humboldtstraße 94, 99999 Mittelstadt (Ausweis)

Ausweiskontrolle, Identitätsfeststellung und Personenaufnahme durch PI Mittelstadt

Übereinstimmende Äußerung: Keine Ausweiskontrolle am Eingang oder durch Personal, alle ohne Begleitpersonen,

Maier: 1 Limes (branntweinhaltig) selbst bei Bedienung bestellt und bezahlt (4,50 Euro),

Keil: 1 Weißbier (selbst), 1 Bloody Mary (branntweinhaltig) für Oberberg (Freundin) bei Bedienung bestellt und bezahlt (4,00 und 6,50 Euro)
Alle Personen über PI Mittelstadt Eltern zugeführt.

(b) Gewerbetreibender/Veranstalter und Personal

Ebner Martina, geb. 12.2.1972 in Berlin, Bedienung, Anemonenweg 56, 99900 Neustadt (Personalausweis) erklärt nach Vorhalt der Ordnungswidrigkeit und Belehrung über Aussagefreiheit als Betroffene:

Seit drei Jahren hier tätig, hat Gäste gerade für volljährig gehalten, keine Belehrung durch Geschäftsführer Max Berner über JuSchG, dieser kommt nur gelegentlich vorbei.

Kennt Altersgrenzen für alkoholische und branntweinhaltige Getränke nicht.
Hat für heutigen Abend Leitung der Gaststätte übertragen bekommen, monatliches Nettoeinkommen 1500 Euro (vorgelesen und genehmigt).

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger unmittelbar nach Ende der Kontrolle:
Specht VI

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger: Meisner VA

Notizen

Impressum:

Herausgegeben vom Freistaat Thüringen, Abteilung Jugend, Familie, Sport, Landesjugendamt

Verantwortlich: Uwe Büchner

Redaktion: Katrin Austrup-Wemmer, Ingo Greßler

Druck: Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Erfurt 2012

